

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 13 (1894)

**Rubrik:** Protocoll der 32. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Protocoll

der

32. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins

abgehalten

den 3. und 4. September 1894

in Basel.

---

Verhandlungen vom 3. September 1894.

I.

Der Präsident, Professor Stooss, eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Verehrte Herren Kollegen,

Mit besonderer Freude begrüsse ich Sie als schweizerische Juristen in Basel, unserer Wacht am Rhein. Gelten doch unsere Arbeiten heute dem schweizerischen Civilgesetzbuch, morgen dem schweizerischen Strafgesetzbuch. Was noch vor 10 Jahren in weite Ferne gerückt schien, hat Form und Gestalt gewonnen. Heute liegen Entwürfe für ein schweizerisches Civilgesetzbuch und ein schweizerisches Strafgesetzbuch vor. Der Herr Vorsteher des eidg. Justizdepartements hat die Beratungen der Kommission, die den Entwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu begutachten hat, unterbrochen, um mit den Mitgliedern der Kommission an unsern Verhandlungen teilzunehmen. Wie sein Vorgänger, sieht er in dem schweizerischen Juristenverein ein natürliches, vorberatendes Organ für die Fragen der schweizerischen Justizgesetzgebung. Mögen unsere

Verhandlungen diese schöne, auf keinem Rechtstitel beruhende Stellung des schweizerischen Juristenvereins befestigen und rechtfertigen.

Neulich hat ein geistreicher und gelehrter Genfer Kollege davor gewarnt, das schweizerische Recht, insbesondere das Civilrecht, in einem Gesetzbuch zu centralisieren.<sup>1)</sup>

Seine staatsrechtliche Begründung, die Gesetzgebungsgewalt, insbesondere die Civilgesetzgebungsgewalt, sei ein Ausfluss der Souveränität, die Kantone würden daher mit dem Uebergang der Justizgesetzgebungsgewalt an den Bund ihre verfassungsmässig gewährleistete Souveränität einbüßen, bedarf kaum der Widerlegung; denn es unterliegt ja keinem Zweifel, dass nicht nur die Kantone souverän sind, sondern auch der Bund. Wenn der Nationalrat Ruchonnet das Wort gesprochen hat: *Le droit de législation civile est de l'essence des Etats souverains; sans ce droit, un Etat n'est plus qu'une préfecture*, so hat der Bundesrat und Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements Ruchonnet diese Ansicht aufgegeben; denn auf seinen Antrag hat der schweizerische Bundesrat Entwürfe für ein schweizerisches Civilgesetzbuch und Strafgesetzbuch ausarbeiten lassen.

Ebensowenig stichhaltig ist der zweite Grund, den George Fazy gegen die Vereinheitlichung des schweizerischen Rechtes anführt: die Codification des Rechtes hindere seine Fortentwicklung; denn auch das kantonale Civil- und Strafrecht ist mit ganz geringen Ausnahmen codificiert, und es fragt sich daher nicht: Soll das schweizerische Civil- und Strafrecht codificiert werden? sondern: Soll an die Stelle von 22 oder 25 kantonalen Codificationen ein einheitliches Gesetzbuch treten? Diese Frage ist zu bejahen, wenn die Verhältnisse, deren Regelung den Gegenstand des einheitlichen Gesetzbuches bilden sollen, sich im Laufe der Zeit in der ganzen Schweiz so gestaltet haben, dass es geboten

---

<sup>1)</sup> La centralisation et l'unification du droit en Suisse par George Fazy. Genève 1890.

erscheint, die nämlichen Rechtsgrundsätze auf sie anzuwenden. Dass diese Gleichartigkeit der Verhältnisse auf strafrechtlichem Gebiete besteht, dürfte heute kaum mehr jemand läugnen; die Arbeiten von Prof. Eugen Huber haben aber gezeigt, dass auch die Verschiedenheit der civilrechtlichen Verhältnisse nicht derart ist, dass sie einer einheitlichen gesetzgeberischen Behandlung entgegensteht. Es erscheint vielmehr als möglich und wünschenswert, die Vielgestaltigkeit des kantonalen Civilrechts in einem einheitlichen Gesetzbuch zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen.

Die Vereinheitlichung des Civilrechts und des Strafrechts ist jedoch keine Centralisation. Centralisieren heisst etwas auf einen Mittelpunkt zuleiten. Centralisation besteht in einem Staate, der alle Funktionen der Staatsverwaltung von einem Mittelpunkt ausgehen lässt und sie auf diesen Mittelpunkt zurückführt. Regierung und Verwaltung können centralisiert werden; Recht und Justiz sind einer Centralisation überhaupt kaum zugänglich. Das Zoll-, Post- und Telegraphenwesen ist in der Schweiz centralisiert; für Post und Telegraph besteht sogar ein Anfang internationaler Centralisation. Die Militärverwaltung ist zum grössten Teil centralisiert, aber leider nicht vollständig. Es wäre unbescheiden von mir, Ihnen die Berechtigung dieser Centralisation erst noch nachweisen zu wollen.

Wenn die Eidgenossenschaft ein schweizerisches Civilgesetzbuch und ein schweizerisches Strafgesetzbuch erlässt, so centralisiert sie nicht. Das Recht geht nicht von einem Mittelpunkt aus; es ist der geschriebene Ausdruck des öffentlichen Rechtsbewusstseins. Keine Centralstelle bestimmt, was Recht ist; vielmehr wird das Schweizervolk entscheiden, ob es ein einheitliches Civilgesetzbuch und Strafgesetzbuch will. Die Bundesversammlung wird, im Fall der Bejahung der Frage, den Inhalt desselben feststellen, und es steht dem Volk das Recht zu, diese Feststellung zu genehmigen oder zu verwerfen. Und wenn es das Gesetzbuch stillschweigend oder ausdrücklich angenommen hat, so hat keine Centralstelle über seine Anwendung und Auslegung zu entscheiden,

sondern jeder Richter und jedes Gericht nach bestem Wissen und Gewissen. Auch wenn der Civilprozess und der Strafprozess einheitlich gestaltet sein werden, darf nicht von Centralisation gesprochen werden. Die Neuerung wird nur darin bestehen, dass die Grundsätze des Verfahrens für alle schweizerischen Richter dieselben sind; den Richter bindet aber auch dann nur das Gesetz und kein Befehl einer Centralstelle. Und wenn es uns endlich gelingt, eine eidgenössische Gerichtsorganisation zu erlangen, so wird diese nur die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte aufstellen, aber die Wahl der Gerichte wird wie bisher den Kantonen zustehen. Eine Centralisation der Justizverwaltung wird niemand befürworten.

Was wir anstreben, ist daher nicht Centralisation, sondern ein einheitliches schweizerisches Recht.

Dafür wollen wir alle unsere Kraft einsetzen.

Es liegt mir ob, Ihnen einen kurzen Jahresbericht zu erstatten.

1. Die Ausschreibung der Preisfrage über concurrence déloyale hat bei dem Gewerbeverein von St. Gallen lebhafteste Zustimmung gefunden; auf seine Veranlassung beschloss der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins am 8. Januar 1894 seine Sympathie für das Vorgehen des schweizerischen Juristenvereins zu bekunden; gleichzeitig bewilligte er einen Kredit für den Fall, dass eine oder mehrere Arbeiten den Bedürfnissen des Gewerbes Rechnung tragen sollten. Dieser Kredit könnte nach Ansicht des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins entweder zur Erhöhung der Autorhonorare oder zur Verbreitung der Preisschriften im Gewerbestand verwendet werden.

Ihr Vorstand hat von diesen Beschlüssen dankend Kenntnis genommen.

2. Bisher hat der jeweilige Präsident das Archiv in Verwahrung genommen, so dass es einem fortwährenden Ortswechsel unterlag. Seit letztem Jahre besitzt der Verein ein

ständiges Archivlokal, das ihm von dem eidg. Justizdepartement in zuvorkommender Weise im Dachfache des Bundesrathauses angewiesen worden ist. Die Sachen werden in einem Schranke aufbewahrt, den wir zu diesem Zwecke angeschafft haben. Bei diesem Anlasse ist die Sammlung der Verhandlungen des Vereins, die bis dahin unvollständig war, soweit möglich ergänzt worden.

3. Der Vorstand hat eine kleine Statutenänderung in Erwägung gezogen und schlägt Ihnen vor, ihn zu ermächtigen, während des Jahres Mitglieder aufzunehmen, während die Statuten das Recht, Mitglieder aufzunehmen, der Hauptversammlung vorbehalten.

4. Ferner empfiehlt Ihnen der Vorstand einen Antrag des Herrn Professor Heusler auf Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen.

Diese Anträge werden den Gegenstand besonderer Berichterstattung und Beratung bilden.

Wir haben in diesem Jahre besonders schwere Verluste erlitten.

Am 14. September 1893 wurde uns Bundesrat Dr. L o u i s R u c h o n n e t entrissen. Ganz unerwartet ereilte ihn der Tod, als er den Rat für Betreibung und Konkurs präsierte.

Was Ruchonnet dem Vaterlande gewesen ist, das wissen Sie alle.

Als Ruchonnet die Leitung des eidg. Justizdepartements übernahm, galt er für einen grundsätzlichen Gegner der schweizerischen Rechtseinheit; hatte er sich doch oft im Rate als solchen bekannt. Und heute beklagen wir in ihm den grossen Förderer unserer Bestrebungen für ein einheitliches Recht. Er hat uns ein einheitliches Gesetz für Betreibung und Konkurs gegeben; er wollte uns ein schweizerisches Civilgesetzbuch und ein schweizerisches Strafgesetzbuch schaffen und er konnte den Tag nicht erwarten, an dem die Expertenkommission zusammentreten sollte, um den Entwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu beraten.

Als er den Beginn der Sitzungen der Kommission auf Montag, den 17. September, Nachmittags 3 Uhr, festsetzte, bemerkte er mit seinem feinen Lächeln, im Hinblick auf seine Krankheit, die ihn zu einer Verschiebung der Sitzung genötigt hatte: „Diesmal sehe ich kein Hindernis vor.“ Allein zu der Stunde, in der er die Sitzungen der Kommission zu eröffnen gedacht hatte, geleiteten wir ihn in Lausanne zur ewigen Ruhe.

Bundesrat Ruchonnet war ein eifriges Mitglied des schweizerischen Juristenvereins; aber er trat auch als Vorsteher des eidg. Justizdepartements in mannigfache Beziehungen zu dem Verein. Zu den weitausreichenden Vorarbeiten für die Gesetzbücher, die in seinem Plane lagen, holte er den Rat des Juristenvereins ein und legte das grösste Gewicht darauf, dass die Gesellschaft der schweizerischen Juristen sich an dem Werke beteilige. Hin und wieder sprach er den Wunsch aus, es möchte der Juristenverein eine Frage in Beratung ziehen, die den Gegenstand gesetzgeberischer Regelung bilden sollte, und dann prüfte er die Ergebnisse der Beratung bis in alle Einzelheiten und schenkte jeder Ansicht sorgfältige Beachtung, nicht nur derjenigen, die seiner Auffassung entsprach, sondern ebenso sehr derjenigen, die seiner Anschauung entgegengesetzt war.

Wer mit Bundesrat Ruchonnet in persönlichen Verkehr trat, stand unter dem Zauber seiner Persönlichkeit. Er war ein Meister des Gesprächs. Amtliche Unterredungen leitete er stets persönlich ein und die Trockenheit geschäftlicher Verhandlungen unterbrach er gerne durch Erzählungen und Berichte, die das, was zur Behandlung vorlag, besser ins Licht stellten als lange Erörterungen. Wer als Spezialist eine Frage mit ihm besprach, den überraschte er durch eine Fülle von Beispielen und Erwägungen, die seinem beweglichen Geiste jeden Augenblick zu Gebote standen. Scheinbar weit entfernte Dinge brachte er in Zusammenhang; an den äusserlich zusammenhängenden wies er spielend die Unterschiede nach. Sein Wort war wie ein Degen, fein und scharf, spitzig und glänzend. Sein grosser Geist feierte

aber namentlich in der öffentlichen Rede Triumphe, die uns allen in Erinnerung stehen. Wie einfach sprach er! Und wie mächtig ergriff seine Rede! Welche Stille entstand im Saale, wenn Ruchonnet sich zur Rede erhob und welchen tiefen Eindruck hinterliess sein Wort!

Sein glänzender Geist wurde übertroffen durch sein grosses Herz. Der geistreiche Mann war ein gläubiger Christ, ein Menschenfreund, dem Gutes zu thun Lebensbedürfnis war. Seine Werke folgen ihm nach.

Wie ganz anders war Rudolf Brunner und wie sehr glich er doch wieder Ruchonnet. Beide Advokaten, beide Politiker, beide glühende Patrioten, beide edle Menschen. Nationalrat Dr. Rudolf Brunner ist sein Leben lang jung geblieben, auch als sein Haupt weiss geworden war. Das Feuer der Begeisterung leuchtete aus seinen markigen Zügen, wenn er die Rechte des Volkes vertrat. Brunner war das Ideal eines Demokraten; er glaubte an das Volk und keine Enttäuschung machte ihn an diesem Glauben irre. Das lohnten ihm seine Mitbürger durch unwandelbare Anhänglichkeit und Verehrung. In seinem Element befand sich Brunner als Fürsprecher. Wer Brunner seine Sache anvertraute, der wusste sie in guten Händen. In jeden Prozess lebte er sich ganz ein und wenn ihn eine Rechtssache besonders beschäftigte, so musste er sie jedem, der mit ihm zusammentraf, vorlegen und dass er ihm nicht entgehe, hielt er ihn am Rockknopf fest. Dem Mitteilungsbedürfnis entsprach die Mitteilungsgabe. Wie herzerfrischend klang Brunners Lachen. Der gewaltige Mann lachte wie ein sorgenloses Kind. Und Brunner machte sich keine Sorgen. Er versicherte an seinem Lebensabend allen Ernstes, er erinnere sich eigentlich nicht, jemals einen grossen Kummer gehabt zu haben. Verlor er einmal einen Prozess, den er mit allem Aufwand seines bedeutenden Wissens, seiner unermüdlichen Gewissenhaftigkeit und seiner prozessualischen Kunst geführt hatte, so tröstete er den Klienten und fügte sich selbst mit stoischem Gleichmut in das, was nicht mehr zu ändern war. War es aber noch zu ändern, so war Brunner gleich wieder

zur Stelle und prüfte und erwog mit froher Zuversicht; denn er übernahm keine Sache, die er nicht zum Siege zu führen hoffen durfte. Es war eine Freude Brunner plaidieren zu hören. Keine Seite des Falles liess er unberührt und jedes mögliche Bedenken zog er in Betracht, ja er rechnete sogar mit der allgemeinen juristischen Auffassung der einzelnen Richter und bestrebte sich zu zeigen, dass seine Partei im Rechte sei, selbst wenn das Gericht das Rechtsverhältnis anders auffasse als er.

Der rastlose Arbeiter gönnte sich keine Ruhe. Mit der Sonne stand er auf und arbeitete bis in die Nacht. Sittenstreng und einfach verschmähte Brunner jeden Prunk; der streitbare Mann war das Muster eines braven Bürgers, eines guten Familienvaters.

Am 7. April 1894 starb der allgemein verehrte Präsident des Zürcher Obergerichts Dr. Emil Sträuli; fast drei Jahrzehnte stand er an der Spitze des Zürcher Gerichtswesens. Sein versöhnlicher milder Geist, sein eiserner Fleiss und seine staunenswerte Arbeitskraft befähigten ihn vor allen andern zu diesem wichtigen Amt. Wie seine Kollegen bezeugen, besass er die Gabe rasch und sicher das Wesentliche des Streitfalles zu erfassen und oft brachte sein klares, in kernigen Sätzen ausgesprochenes Votum die widerstrebenden Ansichten, die in erregter Debatte der Richter sich kundgegeben, zum befriedigenden Ausgleich und die Fragen zur richtigen Lösung.

Seit 1866 gehörte Sträuli dem Zürcher Kantonsrate an. Diese Stellung verwendete er, wie ein Freund des Betrauerten berichtet, wiederum zur Förderung seiner Lebensaufgabe, der Rechtspflege. Wo diese in Frage stand, griff er aktiv und mit Autorität in die Verhandlungen ein. An allen Zürcher Justizgesetzen, dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz von 1871, dem Gesetz über die Rechtspflege von 1874, dem privatrechtlichen Gesetzbuch von 1887, hat Sträuli in leitender Stellung mitgearbeitet und zwar in- und ausserhalb des Rates, bei den Vorarbeiten bis zur endgültigen, minutiösen

Feststellung der Texte in der Redaktionskommission des Kantonsrates.

Ein bleibendes litterarisches Denkmal seiner Thätigkeit ist sein grosser Kommentar zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege von 1876. Ein ungemessenes Material an gesetzgeberischen Erlassen und Richtersprüchen ist da gesammelt, gesichtet und übersichtlich geordnet worden und zum unentbehrlichen und ausserordentlich zuverlässigen Hilfsmittel für Jeden gestaltet, der das Recht wissenschaftlich erfassen oder im Leben zur Anwendung bringen will.

Auch die Umgestaltung und Förderung der zürcherischen Justizstatistik seit 1885 ist sein grosses Verdienst. Buch zu führen über den Geschäftsgang der Gerichte und dabei aus der Flut der täglichen Erscheinungen bleibende Erfahrungen und Gesetze zu gewinnen für die Entwicklung des Rechtslebens und des wirtschaftlichen Lebens, diese Aufgaben hat Sträuli mit klarem Blicke erfasst und thatkräftig durchgeführt: Die Zusammenstellung der „Ergebnisse der Rechtsstatistik von 1885—1891“ ist nur der eine Teil des mühevollen, selbstlosen Werkes; an der Vollendung des andern Teils, der Erläuterung und wissenschaftlichen Verarbeitung der Daten hat ihn die todbringende Krankheit gehindert.

1890 wurde Sträuli als Ersatzmann des Bundesgerichtes gewählt; bei der Erweiterung des letztern wandten sich die Blicke zuerst auf ihn, er lehnte die Uebernahme der neuen Aufgabe von Anfang an ab, um dem ihm lieb gewordenen Werke weiter zu dienen.

Den Mitgliedern des Juristenvereins war Präsident Sträuli eine liebe Erscheinung. In Zürich begründete er das Urteil des Preisgerichts als Obmann in sachkundiger trefflicher Weise.

Ueberall stellte er seinen Mann. Er war das Vorbild eines schweizerischen Richters.

Auch in Basel haben wir einen herben Verlust zu beklagen. Am 26. Februar starb der allgemein verehrte Senior der Basler Anwaltschaft Dr. Karl Wieland im Alter von 64 Jahren.

Wieland blieb den Traditionen seiner Familie getreu; er stellte einen grossen Teil seiner Kräfte in den Dienst des Gemeinwesens. Namentlich an der Justizverwaltung und der Gesetzgebung des Kantons Baselstadt nahm er thätigen Anteil, insbesondere als Mitglied des Justizkollegiums und während einigen Jahren als Mitglied des Kleinen Rates. Obwohl ihm seine Praxis als Sachwalter und Notar wenig Muse liess, so fand er doch noch Zeit zu historischen Studien. Er galt als der beste Kenner baslerischer Kulturgeschichte und baslerischer Staatseinrichtungen der Neuzeit. Dr. Karl Wieland war eine ideale Natur; der hervorstechende Zug seines edlen Charakters war die Gewissenhaftigkeit. Daher galt sein Wort nicht nur bei den Gerichten, sondern auch im Rate viel; es war das Wort eines Mannes, dem das Gute und das Rechte das höchste Ziel war.

Zwei liebenswürdige Neuenburger Kollegen wurden uns im schönsten Mannesalter entrissen.

Professor Dr. Maurice Humbert lehrte an der Akademie von Neuenburg schweizerisches Privatrecht, insbesondere schweizerisches Obligationenrecht. Sein mildes und menschenfreundliches Wesen fand aber an dem Civilrecht kein Genüge. Er interessierte sich nicht nur für das Los der entlassenen Sträflinge, sondern bethätigte sich mit grösster Aufopferung für das Liebeswerk der Schutzaufsicht. Er erwarb sich namentlich Verdienste um die internationale Regelung der Schutzaufsicht und er nahm an den Verhandlungen teil, die zu diesem Zweck mit Frankreich und andern Nachbarstaaten geführt wurden. So war Maurice Humbert nicht nur ein gelehrter Jurist, sondern auch ein wahrer Menschenfreund.

Dr. Arnold Ami Girard übte in Chaux-de-Fonds die Advokatur aus und leistete dem Nationalrat während mehreren Jahren wichtige Dienste als Uebersetzer. Sein lebensfroher Sinn, seine gesellschaftlichen Gaben, sein gefälliges Wesen erwarben ihm viele Freunde. Er war ein regelmässiger Besucher unserer Versammlungen. Vor zwei

Jahren ergriff ihn ein nervöses Leiden, das seine scheinbar unverwüstliche Lebenskraft in der Blüte der Jahre zerstörte.

In St. Gallen verloren wir drei Mitglieder, die unserem Verein erst seit kurzer Zeit angehörten.

Advokat Amand Helbling war ein vielbeschäftigter und beliebter Advokat seiner Vaterstadt Rapperswyl. Der Stadt leistete er schätzenswerte Dienste als Stadtammann, dem Kanton als Mitglied des grossen Rates und als Mitglied und Vicepräsident des Kassationsgerichts.

Robert Hoffmann widmete sich öffentlichen Beamtungen. Er erwarb sich als Substitut des Staatsanwaltes, als Sekretär des Justizdepartements und während langen Jahren als Staatsschreiber die Anerkennung seiner Mitbürger. Im Kantonsgerichte wirkte er als Suppleant. Ein schweres körperliches Leiden zwang ihn, sich vor der Zeit von der öffentlichen Thätigkeit zurückzuziehen.

Vor wenigen Wochen schloss sich das Grab über einem unserer jüngsten Kollegen, dem talentvollen Dr. Walter Rieser in St. Gallen. Seine Dissertation über das Schweizerbürgerrecht berechtigte zu schönen Hoffnungen. Eben hatte ihn der Kanton St. Gallen zum öffentlichen Verteidiger ernannt. Da brach der Tod seine Laufbahn jäh ab.

In den ersten Tagen des Juni dieses Jahres starben zwei tüchtige Glieder des Freiburger Barreau, die Advokaten Auguste Marmier in Estavayer und Lucien Morard in Bulle; beide hatten kaum das 50. Lebensjahr überschritten. Auguste Marmier stand während nahezu 20 Jahren einer Filiale der Kantonbank vor und verband damit die Anwaltspraxis. Während 3 Jahren war er Mitglied des schweizerischen Nationalrates. Lucien Morard widmete sich ganz dem Anwaltsberufe.

Bewahren wir den Geschiedenen ein liebevolles Andenken.

Die 32. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins ist eröffnet.

## II.

Professor Dr. *Andreas Heusler* in Basel: Wenn sich der schweizerische Juristenverein in einer Universitätsstadt versammelt, darf er erwarten, von der Fakultät, welcher die Pflege des Rechtes obliegt, gern begrüsst zu werden, und auch die Fakultät freut sich, den Männern der Praxis näher zu treten. Denn Theorie und Praxis müssen Hand in Hand gehen, und sie beide müssen sich gegenseitig befruchten. Die Fakultät begrüsst den schweizerischen Juristenverein in Basel und überreicht ihm in dankbarer Anerkennung seiner Bestrebungen für die Pflege schweizerischen Rechtes eine Festschrift: „Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz“ von *L. R. von Salis*.

Die Festschrift wird vom Präsidenten Namens des Juristenvereins herzlich verdankt.

## III.

Die Protokollführung wird in Abwesenheit von Dr. *Arthur Hoffmann* in St. Gallen, der sich wegen Militärdienstes entschuldigen lässt, von Prof. Dr. *Emil Zürcher* übernommen und es werden demselben als Sekretäre beigegeben Dr. *Götzinger* in Basel und Notar *Albert Gampert* in Genf.

## IV.

Zu Stimmenzählern werden ernannt Dr. *Traugott Siegfried* in Basel und Dr. *Henri Lefort* in Genf.

## V.

Die Prüfung der Jahresrechnung wird übertragen an Prof. Dr. *Jules Roguin* in Genf und Dr. *E. Kern* in Basel.

## VI.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen<sup>1)</sup>:

Kanton Basel-Stadt.

1. *Albrecht*, Dr. Hans, Advokat und Notar, Basel.
2. *Brüderlin*, Dr. Wilhelm, Basel.

---

<sup>1)</sup> In der Liste werden auch die seither vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder aufgeführt.

3. *Burckhardt*, Dr. Elias, Advokat, Basel.
4. *Fischer*, Dr. A. B., Advokat, Basel.
5. *Hübscher-Fackler*, Dr., Strafgerichtsschreiber, Basel.
6. *Köchlin*, Dr. Ernst, Advokat und Notar, Basel.
7. *Lichtenhahn*, Dr. Karl, Advokat, Basel.
8. *Müller*, Dr. Arnold, Staatsanwalt, Basel.
9. *Oppenheim*, Dr. L., Professor, Basel.
10. *Rudin*, Dr. Hans, Advokat, Basel.
11. *Schulin*, Dr. Friedrich, Professor, Basel.
12. *Stumm*, Dr. Hermann, Advokat und Notar, Basel.
13. *Stutz*, Dr. Ulrich, Privatdozent, Basel.
14. *Teichmann*, Dr. Albert, Professor, Basel.
15. *Wieland*, Dr. Karl, Privatdozent, Basel.

Kanton Basel-Landschaft.

16. *Abt*, Dr. Hans, Gerichtsschreiber, Arlesheim.
17. *Blattner*, Dr. Hermann, II. Obergerichtsschreiber, Liestal.
18. *Blattner*, Dr. Gustav, Bezirksgerichtsschreiber, Liestal.
19. *Brodbeck*, Dr. Karl Adolf, Anwalt, Liestal.
20. *Elsässer*, Albert, Fürsprech, Arlesheim.
21. *Grieder*, Dr. Adolf, Advokat, Liestal.
22. *Grieder*, Dr. Albert, Regierungsrat, Liestal.
23. *Gysler*, Dr. Jak., I. Obergerichtsschreiber, Liestal.
24. *Haumüller*, Jak., Landschreiber, Liestal.

Kanton Zürich.

25. *Fick*, Fritz, Baccalaureus juris, Zürich.
26. *Gloor*, A., Advokat, Zürich.
27. *Kempin*, Dr. Emilie, Privatdozent, Zürich.
28. *Kunz*, Dr. Hans, Advokat, Zürich.
29. *Manz*, A., Obergericht, Zürich.
30. *Mousson*, Dr. H., Advokat, Zürich.

Kanton Bern.

31. *v. Graffenried*, Dr. Wilhelm, gew. Direktor der eidg. Bank,  
Bern.
32. *Hügli*, Emil, Fürsprech, Bern.
33. *Jaggi*, Dr. Walter, Fürsprech, Bern.
34. *Lohner*, Albert, Polizeirichter, Bern.

- 35. *Lohner*, Emil, Fürsprech, Thun.
- 36. *Merz*, Leo, Fürsprech, Thun.
- 37. *Michel*, Dr. Friedrich, Fürsprech, Interlaken.
- 38. *Repond*, Jules, Advokat, Bern.
- 39. *Sieber*, Dr. Jakob, Fürsprech und Privatdozent, Bern.
- 40. *Simon*, Adolf, Fürsprech, Bern.

Kanton Luzern.

- 41. *Kopp*, Dr. Albert, Oberrichter, Luzern.
- 42. *Unternährer*, Dr. Franz Joseph, Oberrichter, Escholzmatt.

Kanton Solothurn.

- 43. *Stampfli*, Hans, Amtsgerichtspräsident, Dornach.

Kanton Aargau.

- 44. *Guggenheim*, Emil, Fürsprech, Baden.
- 45. *Haller*, Hans, Fürsprech, Aarau.
- 46. *Müri*, Paul, Fürsprech und Gerichtspräsident, Aarau.
- 47. *Schulthess*, E., Fürsprech, Brugg.

Kanton St. Gallen.

- 48. *Wetter*, Dr. Richard, Advokat, St. Gallen.

Im Auslande.

- 49. *Finninger-Merian*, Dr., Legationsrat, Berlin.

VII.

**Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung  
über das eheliche Güterrecht.**

Das Präsidium macht dem Vereine Anzeige vom Eingange einer Reihe von Eingaben von Frauenvereinen und einzelnen Damen, und teilt die Schlüsse dieser Eingaben mit:

1. Eingabe der Frau *Rieckel-Rochat* in Chaux-de-Fonds, welche die Beschlüsse des Frauenkomite Bern und der Genferkommission unterstützt.

2. Eingabe der „Association genevoise pour la réforme de la condition légale des femmes“ unterzeichnet von der Präsidentin *Hélène de Gingins*. Die Eingabe enthält folgende Wünsche:

- a. Que la femme mariée cesse d'être légalement traitée en incapable comme les mineurs et les interdits.
- b. Que le régime légal des biens soit celui qui donne à la femme la plus grande indépendance.
- c. Que dans tous les cas, la loi garantisse à la femme le produit de son travail.

3. Eingabe des „Frauen-Comité Bern“ unterzeichnet von Fräulein *Helene von Mülinen*, mit folgenden Wünschen:

- a. Der Arbeitserwerb der Ehefrau soll ihr als persönliches Eigentum zukommen.
- b. Wo nichts anderes durch Uebereinkunft festgesetzt wurde, soll der Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens zu freier Verfügung anheimstehen, immerhin mit der Verpflichtung ihrentheils an die Kosten der ehelichen Gemeinschaft beizusteuern.
- c. Die Ehekandidaten sollen zur Kenntnisnahme der Gesetze, denen sie sich durch die Eheschliessung unterstellen, verpflichtet werden.

4. Eingabe des „Comité de l'Union de femmes à Genève“, unterzeichnet von den Damen *Emilie Laserre, C. A. Cuénod-Lombard, Marie Goegg, Math-J. Albert, Camille Vodart* und *J. Bally-Ruffini*, mit folgenden Wünschen:

- a. Que la femme mariée ne soit plus considérée par la loi comme une mineure.
- b. Que le régime matrimoniale qui sera adopté soit celui qui assure à la femme mariée la plus grande indépendance quant à ses biens.
- c. Que dans tous les cas, la loi garantisse à la femme mariée le produit de son travail.

5. Eingabe des schweizerischen Vereins „Frauenbildungsreform“ unterschrieben von Frau *Boos-Jegher* als Präsidentin und Frau *Rosalie Wirz-Baumann* als Schriftführerin, mit folgenden Wünschen:

- a. Dass das neue schweizerische Eherecht in leicht verständlicher Form erscheine und allen zugänglich gemacht werde: am besten schiene es uns, wenn dasselbe in leicht fasslichem und übersichtlichem Auszuge je den

Verlobten zugestellt würde analog wie in einigen Orten bei Geburt eines Kindes den Eltern Ratschläge betr. dessen Pflege zugeschickt werden.

- b. Dass durch Eingehen der Ehe die Frau in keiner Weise ihr persönlich zukommende Rechte und Handlungsfähigkeit einbüsse; die Verwaltung ihres Vermögens soll ihr zustehen, ebenso der Ertrag ihrer Arbeit, selbstverständlich mit der Verpflichtung, in entsprechendem Massstab an die Kosten des Haushaltes beizutragen. — Wo es sich im Gesetze um die Wirkungen der Ehe handelt, sollten thunlichst die Ausdrücke „der Ehemann“ und „die Ehefrau“ durch „der Ehegatte“ ersetzt werden. Durch Vertragsfreiheit steht es jedem Ehepaar frei, seinen speziellen Verhältnissen entsprechende Zustände zu schaffen. — Im Allgemeinen, speziell in Fällen, wo die Frau nicht beruflich erwirbt, sondern nur durch ihre Thätigkeit im Hause, sollte das Erworbene Beiden zu gleichen Teilen gehören.
- c. Dass in allen ehelichen Streitsachen neben den männlichen Richtern weibliche Richter mit der gleichen Kompetenz wie jene zugezogen werden.

6. Eingabe des „Fachvereins der Schneiderinnen und Weissnäherinnen in Basel“, unterzeichnet von Fräulein *Emma Wahlen*, mit dem Wunsche schliessend:

dass der Ehefrau der Lohn, den sie durch Arbeit oder Dienstleistung erwirbt, eigentümlich verbleibe, zum Zwecke ihres Unterhalts und desjenigen ihrer Kinder.

7. Eingabe der „Section Vaudoise de l'Association de Femmes Suisses de la protection légale“, unterschrieben von den Damen *Duplan-Duby* et *Renevier*:

- a. La fortune de la femme, meubles, immeubles, créances, titres, etc. aussi bien ceux qu'elle apporte au moment du mariage, que ceux dont elle peut hériter par la suite seront reconnus comme sa propriété personnelle. Le mari en aura l'administration, mais il ne pourra en disposer en aucun cas sans son consentement. Il reste bien entendu que les biens de la femme comme ceux du mari doivent contribuer à l'entretien du ménage.

- b. La femme a droit à une réserve proportionnée à ses apports qui lui appartient en tout temps et dont le mari ne peut disposer.
- c. La femme ne sera responsable que des dettes contractées par elle-même avant ou pendant l'union en tant qu'elle est chargée de la direction du ménage, et de celles qu'elle aura autorisé expressément et par écrit son mari à contracter (entr'autres les cautionnements).
- d. En cas de dissolution du ménage l'époux survivant a droit s'il n'y a pas d'enfant à l'usufruit de la fortune de l'époux décédé et s'il y a des enfants à une part déterminée et à l'usufruit de la moitié des revenus. Les meubles étant compris dans l'usufruit.
- e. La femme a droit de reprise sur les meubles du ménage si l'époux décédé laisse des dettes qui provoquent une saisie sur ses biens.

8. Eingabe der „Association Abolitioniste Genevoise“ unterschrieben vom Präsidenten *Alfred de Meuron*, in welcher Zuschrift hervorgehoben wird, dass jede Bestrebung, der Frau zu besserem Rechte zu verhelfen, in der Richtung des Zieles der Association liege.

9. Eingabe des „Arbeiterinnenvereins Basel“ unterschrieben von Frau *Vögelin* als Präsidentin und Fräulein *Emma Gysin* als Sekretärin, mit folgenden Wünschen:

- a. Dass das zukünftige schweizerische Privatrecht so allgemein verständlich als möglich gefasst sein möge und auch Jedermann zugänglich gemacht werde, wie dies bereits mit dem schweizerischen Obligationenrecht der Fall ist.
- b. Im Familienrecht, wenn nichts Anderes durch Vertrag festgesetzt ist, der Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens zu freier Verfügung, sowie der Ertrag ihrer Arbeit überlassen bleibe, immerhin mit der Verpflichtung, im Verhältnis ihres Einkommens an die Kosten der ehelichen Gemeinschaft beizutragen.
- c. Die Ehekandidaten verpflichtet werden, Kenntnis der Gesetze zu nehmen, denen sie sich durch die Ehe-

schliessung unterstellen. Die daraus resultierende notwendig gewordene Instruierung des Ehekandidaten könnte dem Civilstandsbeamten oder einer andern dazu verordneten Persönlichkeit zugewiesen werden.

Das Wort erhält sodann der Referent Prof. *Eugen Huber*, Bern:

Dem Referenten liegt es ob, die Diskussion über das eheliche Güterrecht einzuleiten, und er erledigt sich dieser Aufgabe wohl richtiger Weise nicht mit einer wiederholten Verteidigung seiner Thesen, sondern mit der Hervorhebung der Punkte, die nach seiner Ansicht der Diskussion bedürftig und fähig sind.

Aller Diskussion voraus sei es aber gestattet, zu zwei Fragen in kurzen Ausführungen Stellung zu nehmen, die für den allgemeinen Inhalt und Gegenstand unserer Diskussion nicht ohne Bedeutung sind. Sie betreffen beide das Verhältnis der gesetzgeberischen Aufgaben zur Doktrin und bedeuten die eine eine Ueberschätzung, die andere eine Unterschätzung der Wissenschaft. Die Ueberschätzung liegt darin, dass man glaubt, mit doktrinären Lehrsätzen und Begriffen den normativen Gehalt der Rechtsvorschriften ersetzen zu können, die Unterschätzung darin, dass man sich der Täuschung hingiebt, bei der Gesetzgebung des Systems und der Doktrin nicht zu bedürfen.

Wir überschätzen die Wissenschaft, wenn wir mit einem blossen wissenschaftlichen Begriff und Namen die Rechtsätze selbst ersetzen wollen. Zwar bietet es grosse Vorteile und erleichtert sehr das gegenseitige Verständnis, wenn man sich auf diese Namen, oder also auf die verschiedenen güterrechtlichen Systeme beruft. Aber die Diskussion darf niemals ausser Acht lassen, dass diese Systeme doch nicht die Rechtsregeln selbst sind, dass sie sich nur als Abstraktionen der Doktrin darstellen, und dass sich in den geltenden Rechten die Rechtsregeln sehr willkürlich und ohne strenge Anlehnung an die Doktrin zusammenfinden. Die praktische Brauchbarkeit ist es denn auch vor allem, was die Rechtsvorschriften im einzelnen rechtfertigt, und nicht ihre Uebereinstimmung

mit irgend einem der Systeme. Es handelt sich für uns also nicht schlechtweg um die Wahl eines fertigen Systems des ehelichen Güterrechts, nicht um den Kampf der Systeme der Gütergemeinschaft und Gütertrennung u. s. w. Und wenn das Referat die Güterverbindung und das Korreferat die Gütertrennung für die Gesetzgebung in Vorschlag bringen, so ist dieser Gegensatz mit sehr grosser Vorsicht aufzunehmen. Es kommt alles darauf an, welchen Rechtsinhalt man mit diesen Namen sich verbunden denkt, und so werden Sie denn auch den Referaten bereits entnommen haben, dass die Güterverbindung der Thesen sich von der Gütertrennung des Korreferates nur in wenigen Punkten unterscheidet. In dem ausgearbeiteten Entwurf eines ehelichen Güterrechts ist denn auch, eben wegen der Unzuverlässigkeit jeder doktrinären Aufschrift, das gesetzliche Güterrecht gar nicht mit einem solchen Namen getauft worden, es soll nach unserer Idee nichts anderes sein und heissen als der ordentliche Güterstand, und ob man es in der Doktrin später etwa als Güterverbindung oder Gütergemeinschaft oder Gütertrennung zu bezeichnen habe, ist eine Frage, die der Wissenschaft überlassen bleiben mag. In den Thesen allerdings wird die Güterverbindung als gesetzliches System in Vorschlag gebracht, aber einzig aus dem Grunde, um in kurzem Ausdruck darauf hinzuweisen, dass das vorgeschlagene Recht sich in den Hauptzügen an diejenigen überlieferten kantonalen Rechte anschliesse, die man in der Litteratur als Güterverbindungsrechte zu bezeichnen pflegt.

Zu einer Unterschätzung der Wissenschaft wird man sodann geführt, wenn man sich in den modernen gesetzgeberischen Problemen von den Lehren und Kontroversen der Doktrin zu emanzipieren unternimmt, wozu man sich leicht durch einen Irrtum verleiten lassen könnte, der mit einem der wichtigsten und berechtigtesten Axiome der Gesetzgebung in enger Verbindung steht. Das Gesetz soll kurz und volkstümlich sein, so lautet das Postulat, das wir alle mit aufrichtigster Beistimmung unterschreiben. Aber folgt daraus, dass der Gesetzgeber alle durch die Wissenschaft

geförderte Detailarbeit ignorieren und die durch die Doktrin gelehrte Technik vernachlässigen dürfe? Arbeiten nicht nach Erlass des Gesetzes die Wissenschaft und die Rechtspflege gerade mit diesen Lehren und dieser Technik auf der Grundlage des Gesetzes selbst und darf man nicht erwarten, dass, was als Bildungselement in unser fachmännisches Leben in unserer Zeit Aufnahme gefunden hat, in unserer Zeit auch vom Gesetzgeber wenigstens in den Anknüpfungspunkten respektiert und für die fortschreitende wissenschaftliche Arbeit gebettet und zurecht gelegt werde? Die Juristen, die ihre Bildung aus dieser Zeit empfangen, haben, so scheint es uns, hierauf einen berechtigten Anspruch, und es würde eine unwissenschaftliche Gesetzgebung in der Konkurrenz mit den uns umgebenden Nachbarstaaten sicherlich bald genug das bekannte Schicksal des irdenen Topfes erfahren, der mit dem eisernen zusammen spazieren gegangen ist. Besteht denn aber wirklich ein unversöhnlicher Gegensatz zwischen wissenschaftlicher und volkstümlicher Gesetzgebung? Eine glückliche Ausgleichung volkstümlicher Kraft und wissenschaftlicher Verarbeitung war schon in den Kantonen bei der modernen Codifikationsarbeit das erstrebte Ideal, und wir werden wohl gut thun, uns von diesem nicht zu entfernen. Wie aber ist dabei über die Kürze und die Volkstümlichkeit der Gesetzesprodukte zu denken?

Einfache Verhältnisse lassen sich in kurzen Gesetzen ordnen, und ein Gesetzeswerk, das sie umständlich und mit gelehrtem Apparat ausgestalten würde, wie etwa in Betreff der Kontroversen über das Faustpfand, wäre unseres Erachtens von vornherein verfehlt. Wo nun aber die Verhältnisse des praktischen Lebens selber kompliziert sind, wie namentlich bei den güterrechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, da kann eine absolute Kürze des Gesetzes nur auf Wegen erreicht werden, die nicht zu empfehlen sind. Entweder nämlich kann ein Gesetz in diesen Fällen derart kurz sein, dass es willkürlich von den Dutzenden von Regeln einige herausgreift und formuliert, während alle andern, obgleich ebenso wichtig, unausgesprochen bleiben und dann

durch eine mehr oder weniger sichere Analogie aus den wenigen formulierten Sätzen gewonnen werden müssen. So hat bekanntlich St. Gallen sein Güterrecht, abgesehen von den konkursrechtlichen Bestimmungen, in einem einzigen Artikel niedergelegt und dazu noch in dem Einleitungstitel zum Erbrecht. Doch erkennt man leicht, dass einem grösseren Rechtsgebiet mit zersplitterter Rechtsprechung und Gerichtsorganisation mit einem solchen Vorgehen niemals gedient sein könnte. Oder das Gesetz kann kurz sein, indem es irgend eine absolute Regel den mannigfaltigen Lebensverhältnissen aufzwingt, wie z. B. betreffend den Uebergang des Eigentums am Frauengut an den Mann, oder die vollständige Bevormundung der Ehefrau durch den Ehemann, wobei die Kürze mit der Verletzung von hundert berechtigten Interessen erkauft und der technische Gewinn durch das Opfer an Recht und Billigkeit mehr als aufgewogen wird. Will der Gesetzgeber weder die eine noch die andere dieser kurzen Redaktionen, so bleibt ihm nichts anderes, als für die verwickelten Lebensverhältnisse die Regeln aufzustellen, die den verschiedenen Bedürfnissen sich anpassen, und deren Kürze darin zu suchen, dass entwicklungsfähige Rechtssätze und nicht schablonenhafte Vorschriften die Richtungen fixieren, nach denen in den Hauptwirkungen das Institut als Ganzes im praktischen Leben seine nähere Ausgestaltung zu erfahren hat.

Was sodann die angestrebte Volkstümlichkeit anbelangt, so pflegt man sich unter dieser zwei ganz verschiedene Dinge vorzustellen. Volkstümlich, meint man einerseits, sei das Gesetz, das jedermann lesen und zwar mit Genuss und Verständnis lesen könne. Eine Art von Lesebuch über das, was Rechtens ist, soll unter diesem Gesichtspunkt das volkstümliche Gesetz darbieten, und demzufolge kann es auch nur die Grundzüge der Rechtsordnung enthalten und alles Detail bleibt der Rechtsprechung und den Fachmännern überlassen. So sucht auch die Eingabe der Frauencomités darum nach, dass ein volkstümliches eheliches Güterrecht in wenigen Artikeln ausgearbeitet werde, damit jede Hausfrau, oder noch

besser jede Braut, sich dieselben einprägen und daraus erfahren und festhalten könne, was in der Ehe Rechtens sei. Es ist gar kein Zweifel, dass Gesetze dieser Art aufgestellt werden könnten. Es fragt sich nur, ob sie den Zwecken dienen würden, für die die Gesetze in erster Linie geschaffen werden, oder nicht vielmehr solchen, die mit andern Mitteln befriedigt werden müssen. Von einer zweiten Seite verlangt man Gesetze, die volkstümlich seien, in dem Sinne, dass sie von den nicht juristisch gebildeten Richtern in der Rechtspflege gehandhabt werden können, dass sie diesen für die häufigsten und wichtigsten Rechtsfälle klare und deutliche Entscheidungen an die Hand geben, sowie dass der Geschäftsmann sich aus ihnen nicht über die allgemeinen Grundlagen, sondern über den besondern brennenden Fall Aufschluss und Anweisung holen könne. Und von dieser zweiten Ueberlegung aus sehen dann die volkstümlichen Gesetze ganz anders aus als von der ersten. Sie werden breit und umständlich, sie erhalten den bekannten Charakter der niedergeschriebenen Gewohnheitsrechte und Weistümer, sie entsprechen dann jener Art von Volkstümlichkeit, die wir auch in vielen Spezialgesetzen unserer Kantone antreffen. Lesen Sie die Vorschriften des Schwyzer Gesetzes über die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten, den sogen. Widmann, oder das Nidwaldner Gesetz über den Anschlag, d. h. die Abtretung der Güter an die Erben bei Lebzeiten, oder die Ordnung der nachbarrechtlichen Verhältnisse in den Spezialgesetzen von Appenzell a. Rh. u. a. Ueberall begegnet uns hier die gleiche Erscheinung: Casuistische Entwicklung, Darstellung der Verhältnisse in epischer Breite, Schilderungen, die man liest und versteht, ohne weiter grosse Gedankenoperationen machen zu müssen. Gerade diese Eigenschaft ist es auch, die den Code Napoléon, namentlich im Nachbarrecht, ehelichen Güterrecht und Erbrecht, so populär gemacht hat, und unleugbar ist dies auch eine gesunde und lebenskräftige Volkstümlichkeit, nur leider das Gegenteil der Kürze. Solche Gesetze werden unglaublich lang, ohne dass absonderlich viel Detail darin zu finden wäre. So behandelt

z. B. der Code Napoléon auf diese Weise das eheliche Güterrecht in zweihundert Artikeln, und die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten findet in Schwyz ihre Regelung in einem ausgedehnten Spezialgesetz, das diese Ausdehnung nicht dem normativen Inhalt, sondern einzig und allein der casuistischen Darstellung des Einzelnen verdankt.

Soll nun die Gesetzgebung diese zweite Art von Volkstümlichkeit anstreben? Im Ziele ja, nicht aber in den Mitteln. Sie soll volkstümlich genug sein, um vom Volkrichter und Geschäftsmann verstanden und gehandhabt werden zu können, wenn auch selbstverständlich der Fachmann den Gesetzen einen reicheren Inhalt entnimmt als der Laie, sie soll aber auf den gleichmässigen Ausbau aller Institute und auf die zusammenfassende Darstellung der Hauptregeln nicht verzichten und ihren Vorzug darin suchen, dass sie mit solchen Mitteln kurz zu sein ausreiche, ohne für die Praxis unbrauchbar zu werden.

In diesem Sinne sind auch die Details unseres Referates aufzufassen. Es ist keine Rede davon, dass alle diese Einzelheiten in dem Entwurfe des ehelichen Güterrechts Aufnahme gefunden hätten. Wenn sie in dem Referate angeführt wurden, so geschah das nur, um Ihnen zu beweisen, dass alle diese zahlreichen Fragen des praktischen Lebens und alle die verwickelten Verhältnisse der Wirklichkeit erwogen worden sind, und dass man dies alles vor Augen hatte, als zu der Formulierung der Rechtssätze geschritten wurde, mit der Tendenz, die Zahl der Vorschriften nach Möglichkeit zu reduzieren, ohne doch ihren Inhalt abzuschwächen. So umfasst der Entwurf das eheliche Güterrecht in 72 Artikeln, während der Code Napoléon hierüber 194 Artikel aufgestellt hat, die Güterverbindung ist in unserem Entwurf in 18 Artikeln geregelt, während das Zürcher Gesetzbuch 21 dafür verwendet. Allerdings ist das ganze Gesetz dann doch ausführlicher als das Zürcherische, weil die fakultativen Systeme der Gütergemeinschaft und Gütertrennung und das Erbrecht des überlebenden Ehegatten mitbehandelt werden. Aber man wird auch diese weiteren Ordnungen kaum zu ausführlich

finden, wenn man sieht, dass die Gütergemeinschaft in 24 Artikeln behandelt ist, während das Obligationenrecht der einfachen Gesellschaft 27 und der Kollektivgesellschaft sogar 38 Artikel widmet, und dass das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bei uns in 6 Artikeln seine Erledigung findet, während das Zürcher Gesetzbuch im Erbrecht hierüber ein Dutzend Artikel aufgestellt hat.

Empfiehl es sich hienach, in unserer Diskussion weder bei den blossen Namen der güterrechtlichen Systeme stehen zu bleiben, noch in ein zu reiches Detail einzutreten, so können wir als diejenigen Momente, auf welche die Beratung vornehmlich hinzielen dürfte, bezeichnen: das Schicksal des Frauengutes beim Eheschluss, die Dispositionsbefugnis der Ehegatten, namentlich der Ehefrau, und deren Handlungsfähigkeit, die Haftung der Ehegatten Dritten gegenüber, die Sicherungsmittel der Ehefrau, die Folgen des Todes eines Ehegatten und die Freiheit des Ehevertrages.

In Betreff des Schicksals des Frauenvermögens beim Abschluss der Ehe, sind das Referat und das Korreferat darüber einig, dass die Ehefrau das Eigentum am Frauengut behalten solle und die Gütergemeinschaft abzulehnen sei, aus Gründen, deren Wiederholung es hier nicht bedarf. Den Ertrag aus dem Frauengut weist dagegen das Korreferat der Ehefrau, beziehungsweise der Gemeinschaft zu, während unser Entwurf ihn dem Manne anfallen lässt. Den Anfall des Ertrages an die Ehefrau lehnen wir deshalb ab, weil er eine Unterscheidung der Erträge aus den beidseitigen Vermögenskomplexen und damit eine getrennte Verwaltung derselben voraussetzt, die die wirtschaftliche Einheit des ehelichen Vermögens aufhebt. Die Gemeinschaft des Ertrages aber widerspricht unseres Erachtens dem Axiom, dass der Ehemann allein für die Lasten der Ehe verantwortlich sei und von der Ehefrau hiefür nur einen Beitrag erhalten soll. Dieser Beitrag soll ihm in den civilen und natürlichen Früchten des Frauengutes zu teil werden, ohne dass die Frau aus der Gemeinschaft irgendwie für diese Lasten persönlich haftbar wird. Den Ertrag des Sondergutes und der

persönlichen Arbeit der Frau suchen wir dagegen, mit einigen gegen Missbrauch schützenden Kautelen, dem Manne dadurch zu entziehen, dass wir diesen Gewinn als Sondergut der Frau erklären und sie nur im Bedürfnisfall verpflichten, auch hiermit der ehelichen Gemeinschaft nach Kräften beizustehen.

In Betreff des zweiten Momentes, der Dispositionsbefugnisse der Ehegatten, macht unser Entwurf den Ehemann ordentlicher Weise zum Verwalter des Frauengutes, während das Korreferat die Verwaltung ihres Vermögens grundsätzlich der Ehefrau überlassen will. Gleichwohl steht Herr Prof. Martin durchaus nicht auf dem Boden der Frauenvereine, die sich für diese eigene Verwaltung des Vermögens durch die Ehefrau ausgesprochen haben. Denn er verlangt, dass in den wichtigsten Beziehungen die Ehefrau über ihr Vermögen gar nicht soll disponieren dürfen ohne die Zustimmung oder Genehmigung des Ehemanns. Nach unserer Beurteilung der Frage vermag weder das System der konsequenten Gütertrennung mit freier Verwaltung durch die Ehefrau, noch das italienische System der Gütertrennung unter Bevormundung der Ehefrau durch den Mann unsern landläufigen Bedürfnissen zu entsprechen. Die getrennte Verwaltung passt für getrennte Interessen, und wo solche vorhanden sind, wie das in der besten Ehe vermögensrechtlich gegeben sein kann, so dient solchen besondern Verhältnissen die Vertragsfreiheit vorzüglich. Die allergrösste Zahl unserer Ehen, und diejenigen vornehmlich, die von der Vertragsfreiheit gar keinen Gebrauch machen werden, befinden sich in der Lage, dass für sie die Einheit der Interessen und damit die Einheit der Verwaltung geradezu ein Bedürfnis ist. Allerdings ist es dann in den meisten Fällen das ehemännliche Gewerbe, das das Frauengut in seiner selbständigen Stellung absorbiert, aber der Vorteil dieser Einrichtung kommt der Ehe und beiden Ehegatten zu Gute. Die Verhältnisse unserer Bauern und Handwerker vertragen sich bei ihren kleinen ökonomischen Einrichtungen mit der getrennten Wirtschaft beider Ehegatten in keiner Weise. Der Sohn des Kleinbauern, der bei der Erbteilung seine

Schwestern unter schwerer Verschuldung seines Gewerbes abfinden musste, hat die paar Tausend Franken, die ihm seine Ehefrau zubringt, für seine Wirtschaft verzweifelt nötig, und die Ehefrau wird für das Opfer, das ihr zugemutet wird, durch das bessere Gedeihen dieser Wirtschaft, durch Pfandrecht und Privileg und durch ihren Anteil am Vorschlag vollauf entschädigt. Fehlt ihr aber das Zutrauen zum Mann, so kann sie nach unsern Vorschlägen jederzeit die Gütertrennung verlangen. Ganz anders würden die Dinge liegen, wenn wir, wie dies bei den begüterten Familien in Italien und England der Fall ist, das Frauenvermögen einfach von der ehelichen Wirtschaft getrennt halten könnten. Da würde es sich empfehlen, dasselbe entweder der Frau zu überlassen, oder als eine sichere Zufluchtstätte der Verfügung des einen Ehegatten ohne Zustimmung des andern zu entziehen, oder es sogar, wie das mit den *trustees* in England geschieht, überhaupt für die Ehegatten unantastbar zu machen. Aber dazu sind unsere mittlern Leute nicht reich genug, und für diese ist das ordentliche System gerade aufgestellt. Wo ausnahmsweise die Verhältnisse günstiger liegen, da mag man mit dem Ehevertrag sich nach Belieben einrichten.

Als drittes Moment bezeichnen wir die Haftungsverhältnisse, die nach den Vorschlägen des Referates und Korreferates etwas komplizierter werden als bei der vollen Bevormundung der Ehefrau, dafür aber der Billigkeit besser entsprechen. Die Vorschläge sind darüber einig, dass die Ehefrau als handlungsfähig zu bezeichnen sei, und wir haben zur Begründung dieses Vorschlages nichts weiter beizufügen. Sobald nun aber die handlungsfähige Ehefrau Verbindlichkeiten auf sich ladet, so entsteht die Frage, ob ihr der Ehe dienendes Vermögen hierfür zu haften, also die Ansprüche des Ehemanns oder der Ehe denen der Gläubiger zu weichen haben oder nicht. Das Korreferat geht davon aus, dass die Ehefrau mit allem Vermögen zu haften habe, sobald sie einen giltigen Rechtsakt vollzogen. Sie kann aber gewisse Handlungen nur mit Autorisation des Ehemanns vornehmen und haftet für solche ohne diese Autorisation gar nicht. Anders

die Abgrenzung, die unser Referat vorschlägt. Wir nehmen an, dass die Ansprüche der Ehe oder des Ehemannes denen der Gläubiger vorgehen bis auf drei ganz bestimmte und allerdings auch sehr wichtige Fälle, nämlich: wo die Zustimmung des Ehemanns vorliegt, wo die Frau als Gewerbe- oder Handelsfrau gehandelt hat oder wo sie aus Delikt haftbar geworden ist. Danach hat die Ehefrau allerdings möglicher Weise zweierlei Gläubiger. Aber deren Konkurrenz ist so einfach wie diejenige der Sondergutsgläubiger und der Gemeinschaftsgläubiger in den bestehenden Gütergemeinschaftsrechten, oder der Privatgläubiger und Gesellschaftsgläubiger eines Kollektivgesellschafters. Zu besondern Verwicklungen gibt der Vorschlag daher keine Veranlassung, vielmehr sucht er in billiger und praktisch leicht durchführbarer Weise die Handlungsfähigkeit der Ehefrau mit den Interessen der Ehe auszusöhnen.

Ueber das vierte und fünfte Moment, die Sicherung der Ehefrau und die Liquidation bei Auflösung der Ehe mit Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft, sind Referat und Korreferat im wesentlichen einig. Die einseitige Errungenschaftsgemeinschaft von Todes wegen zu Gunsten der Ehefrau betrachten wir als ein Aequivalent für den Uebergang des Ertrages des Frauengutes an den Mann. Das damit sich verbindende Erbrecht des überlebenden Ehegatten kann in verschiedenen Quoten angesetzt und abgestuft werden, ohne dass wir hierin eine prinzipiell wichtige Frage erblicken. Zu beachten ist nur, dass, wenn nach unsern Vorschlägen der Ehegatte im Erbrecht den Grosseltern vorgeht, je die Nutzniessungsrechte, die ja auch dem Grosselternanteil als überlebendem Ehegatten zustehen, stets gewahrt bleiben, sowie ferner, dass es sich bei der Beerbung des Enkels bei Lebzeiten der Grosseltern um Fälle handelt, da eben der Erbgang von der Ascendenz zur Descendenz noch gar nicht oder doch nicht vollständig stattgefunden, die Ascendenten also bei dieser Zurücksetzung nichts verlieren, was von ihnen hergekommen wäre. Für besondere Fälle aber giebt die Dispositionsbefugnis dem Erblasser hinreichend Freiheit, die Grosseltern nach Billigkeit dem Ehegatten voranzustellen.

Was endlich als letztes Moment die Vertragsfreiheit anbelangt, so besteht eine Verschiedenheit zwischen Referat und Korreferat nicht über das Prinzip der Freiheit selbst und auch nicht über die Nützlichkeit der Aufstellung einiger fakultativer Systeme, wohl aber in Betreff der Zulassung der Vertragsänderung während der Ehe. Das Korreferat verlangt, dass eine solche Aenderung nicht zugelassen werde, und steht damit in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht. Wir verlangen die Freiheit auch während der Ehe, die in Deutschland besteht und gegen die unseres Erachtens keine stichhaltigen Bedenken erhoben werden können. Wir wollen nicht nochmals wiederholen, was wir im Referate sagten, dass die Interessen der Eheleute *optima fide* in Dutzend Fällen eine solche Freiheit verlangen. Wollen die Eltern der Braut das entrichtete Heiratsgut der Ehefrau vor jeder spätern Veränderung sichern, so fällt es ihnen nicht schwer, sich auf andere Weise hiefür die wünschbaren Garantien zu verschaffen. Dass aber die Ehegatten während der Ehe wider alle Voraussicht in Lagen kommen können, die ihnen eine Aenderung des Güterstandes dringend wünschbar machen, kann man sich leicht an Beispielen vergegenwärtigen. So wenn z. B. der Mann bei der Verheiratung Beamter mit fixer Besoldung war, nachher aber ein industrielles Gewerbe übernimmt, vor dessen Risiko er die Frau schützen möchte, oder umgekehrt, wenn die Ehegatten vermögenslos zusammen kommen, gemeinsam sich zu Wohlstand emporschwingen und nun in der Gütergemeinschaft den richtigen Ausdruck für ihre gemeinschaftlich begründeten Vermögensverhältnisse erblicken. Nun wendet man aber ein, die Gläubiger des Ehepaares werden dadurch geschädigt, wenn die Ehegatten während der Ehe das Güterrecht häufiger wechseln, weil hiedurch ein unentwirrbares Chaos von Gläubigerklassen geschaffen werde, ein Einwand, der freilich auf einem Missverständnis zu beruhen scheint. Den Gläubigern dient es zunächst, dass wir die Einführung eines Publizitätsorgans vorschlagen, mit der Wirkung, dass ohne Eintragung in dieses der Ehevertrag Dritten gegenüber

gar keine Wirkung haben solle. Und wenn nun die Ehegatten, was selbstverständlich kaum je geschehen dürfte, mehrmals von einem System zum andern übergehen, was ergibt sich dann hieraus als Folge? Nehmen wir die äussersten Extreme an und stellen wir uns vor, die Ehegatten begründen zuerst die Gütertrennung, dann die Gemeinschaft, dann wieder die Trennung und wieder die Gemeinschaft, jedes Jahr ein anderes System: Trotz dieser Vielgeschäftigkeit ist das Resultat für die Gläubiger sehr einfach. Denn jeweils mit dem Uebergang zur Gemeinschaft werden alle Gütertrennungsgläubiger zu Gemeinschaftsgläubigern, und beim Uebergang zur Trennung bleiben die Ehegatten, mit einem Beweisvorbehalt zu Gunsten der Ehefrau, den Gemeinschaftsgläubigern persönlich haftbar. Bricht also der Konkurs bei der zwölften Gütergemeinschaft über die Ehegatten aus, so sind einfach alle Gläubiger Gemeinschaftsgläubiger, auch die aus den Gütertrennungsperioden, und bricht er unter der zwölften Gütertrennung aus, so sind die Gläubiger aus dieser letzten Trennungszeit Gütertrennungsgläubiger, alle frühern aber, gleichgiltig aus welchen Perioden sie stammen, Gemeinschaftsgläubiger. Und ebenso einfach gestaltet sich das Verhältnis beim Wechsel zwischen der Gütergemeinschaft oder -trennung und der Güterverbindung. Es konkurrieren mithin auch beim unvernünftigsten Systemwechsel während der Ehe stets nur die zweierlei Gläubiger, woraus man leicht erkennt, dass auch dieses Bedenken der Gläubigerinteressen der Freiheit des Ehevertrages nicht entgegengehalten werden kann.

Es mag Ihrer Diskussion vorbehalten sein, weitere relevante Momente zur Sprache zu bringen. Zur Einleitung begnügt sich Ihr Referent mit der Hervorhebung der angeführten sechs Fragen und wird Ihnen, namentlich im Hinblick auf den in Beratung stehenden Gesetzesentwurf, für jede Anregung und jede wohlwollende Kritik von Herzen dankbar sein.

M. le professeur *Alfred Martin*, de Genève, co-rapporteur, constate avec plaisir qu'il est d'accord avec M. le prof. Huber

sur plusieurs des points importants, tels que la liberté des contrats de mariage faits avant le mariage, l'abolition de l'incapacité de la femme mariée, etc.

En revanche, le dissentiment subsiste en ce qui concerne le choix du régime de droit commun et sur la question de l'immutabilité du régime matrimonial.

En ce qui concerne la première question, M. le prof. Huber propose d'adopter, comme régime de droit commun, l'union des biens, tandis que le co-rapporteur estime que la séparation de biens serait préférable.

L'argument fondamental que l'on donne en faveur de l'union des biens, est que l'union des personnes résultant du mariage doit avoir pour conséquence l'union des patrimoines.

M. Martin se demande, en premier lieu, si, à supposer que ce principe soit exact, le régime appelé union des biens atteint le but indiqué. Selon lui, l'unité que produit ce régime, n'est ni sérieuse, ni profonde, car elle laisse subsister la distinction entre les biens de la femme et ceux du mari. Vis-à-vis des tiers, cette unité n'est qu'une apparence et même un leurre; les créanciers du mari n'ont pour gage que les biens du mari et non ceux de la femme.

L'unité résultant de la Güterverbindung est, en outre, peu solide, car la femme pourra la faire cesser à son gré en réclamant des sûretés au mari, à défaut de quoi les biens devront être séparés de plein droit.

En résumé, si l'on prétend que l'union des biens doit être l'image de l'union conjugale, il faut reconnaître que, dans le régime de la Güterverbindung, ce n'est qu'une assez triste image.

Mais il faut se demander si, en réalité, le principe d'après lequel l'union des époux doit avoir pour conséquence l'union des patrimoines, est juste et conforme à la réalité. M. Martin ne le pense pas, car s'il était juste, il faudrait adopter un régime de communauté absolue, d'après lequel le mari ne pourrait faire aucun acte sans la femme, et la femme aucun acte sans le mari, ce qui serait impraticable.

En revanche, ce principe renferme une part de vérité,

en ce que le mariage doit avoir des effets sur les biens des époux. Quels sont les effets nécessaires du mariage sur les biens?

En premier lieu, le mariage impose aux conjoints des obligations multiples et étendues, en particulier ils doivent consacrer leurs fortunes au bien et à l'entretien de la famille. Le mari et la femme sont tenus de contribuer, avec leurs revenus et même, si c'est nécessaire, avec leurs capitaux, aux besoins de la famille. En outre, le mariage a pour conséquence la suprématie du mari. Il a le droit d'exiger que les contributions de la femme soient versées en ses propres mains.

Tels sont les effets qui doivent résulter du mariage; or ce sont précisément ceux que nous retrouvons dans le régime de la séparation de biens. Ce régime s'allie avec la notion la plus pure des devoirs matrimoniaux.

M. le prof. Huber, dans son rapport, prévoit le cas où les conditions où se trouvent les époux tendent à devenir mauvaises, et il propose comme remède précisément la séparation de biens. Ne serait-il pas plus simple d'adopter de suite ce régime qui, tant que la situation restera normale, ne nuira en rien à la bonne harmonie du ménage, et qui servira à protéger les intérêts en présence en cas de malheur.

La séparation de biens présente des avantages pratiques, pour la femme d'abord, qui est bien mieux protégée que dans le régime de l'union des biens, et pour les tiers ensuite, qui risquent d'être trompés par cette unité extérieure et apparente des biens des époux et qui, en cas de faillite, ont à compter avec le privilège de la femme.

En somme, la séparation de biens est un régime qui réalisera un plus grand progrès que les autres régimes.

M. Martin ne conteste pas, du reste, que le régime proposé par M. le prof. Huber n'ait aussi de sérieuses qualités. Il voudrait que, s'il était adopté, il fut amendé sur certains points, entr'autres en ce qui concerne la responsabilité des époux; les biens apportés par la femme devraient répondre des dettes contractées par le mari. Ce serait plus conforme à l'idée de l'union des biens.

M. Martin combat ensuite l'idée de la mutabilité du régime matrimonial qui donnerait lieu à des abus certains. M. Huber le reconnaît implicitement, puisqu'il propose de donner aux tiers l'action révocatoire, pour se protéger contre ces modifications du régime matrimonial. Or, l'action révocatoire suppose un acte frauduleux, ou tout au moins suspect de fraude.

Nachdem der Präsident den Vertreter des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat *Eugène Ruffy*, sowie als Ehrengast Herrn Prof. Dr. *Adolf Merkel* von Strassburg begrüsst, eröffnet er die Diskussion.

M. *Emile Rivoire*, notaire, à Genève, remercie MM. les rapporteurs, ainsi que M. le prof. Bridel pour leurs intéressants travaux, qui auront certainement contribué à faire avancer la question de l'unification du droit matrimonial. S'il fallait choisir un régime légal, M. Rivoire se prononcerait pour la séparation de biens. Ce régime est, dans le canton de Genève, très fréquemment adopté par les époux qui font des contrats de mariage, sous forme de régime dotal avec paraphernalité de tout ou partie des biens de la femme.

Il est probable qu'en présence des divergences d'opinions il sera difficile d'arriver à une entente sur un régime légal. On pourrait sans difficulté arriver à l'unification sans établir un régime légal uniforme. Pour cela, il faudrait: Renvoyer au droit des successions tout ce qui concerne les droits de l'époux survivant; admettre la liberté des contrats de mariage; admettre l'immutabilité du régime matrimonial; puis, pour les cas où il n'aurait pas été fait de contrat, la loi énumérerait et réglerait un certain nombre de régimes, quatre ou cinq, p. ex. le régime dotal, la séparation de biens, la Güterverbindung, la Gütereinheit, la communauté universelle et la communauté d'acquêts. La loi organiserait d'une manière complète chacun de ces régimes. Au moment des promesses de mariage, l'officier de l'état civil remettrait aux époux un exemplaire de la loi sur les régimes matrimoniaux en les avisant qu'ils auront, avant le mariage, ou à conclure un contrat de mariage ou à se décider pour l'un

ou pour l'autre des régimes proposés par la loi. Lors du mariage, les époux devraient produire à l'officier de l'Etat civil un certificat constatant qu'ils ont fait un contrat de mariage ou déclarer qu'ils ont adopté tel ou tel régime; cette déclaration serait inscrite dans l'acte de mariage.

Ce système aurait, entr'autres, l'avantage d'obliger les époux à s'occuper de leur régime matrimonial, à se rendre compte des conséquences du mariage sur leurs biens et à choisir en connaissance de cause le régime qui leur convient le mieux. Cette solution permettrait d'avoir rapidement un droit matrimonial qui serait facilement adopté dans toute la Suisse.

En résumé M. Rivoire propose :

- 1° Liberté des contrats de mariage.
- 2° Immutabilité du régime matrimonial.
- 3° Pluralité des régimes légaux, soit subsidiaires.
- 4° Obligation, pour les époux, de faire un contrat en forme authentique ou de choisir, avant le mariage, l'un des régimes subsidiaires.
- 5° Renvoi au chapitre des successions de tout ce qui tient aux droits successoraux de l'époux survivant.

Advokat *G. Wolf* in Zürich dankt den Referenten für die Fülle der Aufklärung und will eine Lanze brechen für das System der Gütertrennung. Er ist auf Grundlage längerer Studien auf dem Gebiete der Vergleichung des kantonalen Rechts dazu gekommen. Mit dem Referenten will er die unbedingte Handlungsfähigkeit der Frau postulieren. Die Konsequenz davon ist aber die volle Dispositionsfreiheit der Frau; der feine Unterschied von Handlungsfähigkeit und Dispositionsfreiheit ist dem Leben fremd. Die Güterverbindung entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen des Lebens: Die Nutzniessung des Ehemannes kann dazu führen, dass dritten Gläubigern das Kapitalvermögen der Frau verfallen kann, wenn nämlich der Mann die Lasten dieses Vermögens nicht bezahlt, während er den Nutzen davon zieht. Nur die Gütertrennung überwindet hier die Schwierigkeiten. Bei der Güterverbindung ist dem Mann das Mittel in die Hand ge-

geben, die Frau, mit der er nicht mehr auf gutem Fusse lebt, in unwürdiger und skandalöser Weise zu bedrücken. Die Handlungsunfähigkeit mit Bezug auf Eingehung von Schulden ist auch gar nicht volkstümlich; es wirkt sehr stossend, wenn der Richter die Schuldverpflichtung einer Ehefrau als nicht vorhanden ansieht. Bei der Gütertrennung kann, in guten Zeiten, der Mann doch Verwalter sein; kann ihm die Frau nicht mehr trauen, so bedarf es nur ihrer einfachen Willenserklärung, um ihm die Verwaltung wegzunehmen. Auch bei der Gütertrennung kann das Privilegium der Frauengutsforderung aufrecht erhalten bleiben; es ist so gut begründet wie bei der Güterverbindung, da auch dort die Ehefrau Sicherstellung verlangen kann. Dann ist es einfacher, die Gütertrennung von Anfang an eintreten zu lassen, statt erst beim Beginn des Vermögensverfalls des Ehemanns. In Zürich waren 1893 von 13,000 Pfandscheinen 5000 leer; es werden daher sehr bald die Gütertrennungen die Regel bilden. Die Sicherstellung des Frauenvermögens ist für den Mann oft schwierig, oft unmöglich; wenn der Frau das Verlangen nach Sicherstellung empfohlen wird, ist das ein neuer Weg, der zur Gütertrennung führt. Dann spricht sich der Votant über die Vertragsfreiheit aus; die allzu grosse Ausdehnung: Möglichkeit der Abänderung der zulässigen Systeme im Einzelnen, Abänderung während der Dauer der Ehe führt zu sehr grossen Komplikationen; die Ehegutsregister würden, wenn ganze Verträge eingetragen werden müssten, sehr umfangreich. Im grössten Teile der Schweiz hat sich bis jetzt das Bedürfnis nach solcher ausgedehnter Vertragsfreiheit nicht gezeigt. Bezüglich der Erbfolgen würde der Redner die Ueberweisung von Eigentumsquoten der Nutzniessungseinräumung vorziehen; die Nutzniessungen geben zu schwierigen und hässlichen Prozessen zwischen den Familienangehörigen Anlass; die Gläubiger wissen auch nie recht, an wen sie sich zu halten haben. Das Nutzniessungsrecht ist aber auch ungerecht; die Frau, die sehr lange mit dem Manne zusammengelebt, erhält thatsächlich sehr wenig, die junge Witwe zweiter Ehe des alten Mannes thatsächlich fast Alles.

M. *Bridel*, professeur, à Genève, admet que l'unification du droit civil et, avant tout, l'unification du droit matrimonial sont d'une nécessité si évidente qu'il n'y a même plus à les discuter. Une codification nationale est, en Suisse, comme ailleurs, un besoin, au point de vue juridique comme au point de vue politique. En ce qui concerne plus spécialement le droit matrimonial, la codification qui sera faite devra tenir compte, sans doute, du développement historique et des traditions cantonales. Mais ce n'est pas là l'essentiel, ce qui importe avant tout, c'est de faire une oeuvre de justice et d'équité. Ce qu'il nous faut, en Suisse, c'est un droit conforme au droit des peuples modernes les plus libres et les plus avancés. En un mot, le nouveau droit matrimonial suisse doit proclamer l'affranchissement de la femme, qui n'a pas encore chez nous les droits qu'elle doit avoir et qui est traitée même parfois d'une manière si injuste. Si nous comparons nos législations cantonales avec les législations des Etats Unis, de l'Angleterre, des pays scandinaves, de la Russie, de l'Italie, nous devons reconnaître, qu'au point de vue du droit matrimonial, elles sont encore très arriérées. En Suisse, la liberté n'existe pas pour la femme mariée, et trop souvent la justice pas davantage. Il est temps de mettre un terme à cet état de choses et d'accorder à la femme la liberté que l'homme possède déjà.

Les conséquences juridiques qui découlent du principe de la liberté de la femme seraient, au point de vue du droit civil, les suivantes :

- 1° Capacité pleine et entière de la femme mariée. Suppression de la tutelle maritale. La femme ne doit plus être une incapable et doit avoir le plein exercice de ses droits civils.
- 2° Un régime légal qui soit à la fois moral, clair, simple, juste et libéral. Il n'en existe qu'un : celui de la séparation ou mieux de *l'indépendance des biens*, avec obligation pour le mari d'entretenir sa femme et ses enfants et, pour la femme, de contribuer aux charges du ménage suivant ses facultés. Il faut, en

outre, donner à l'époux survivant un droit successoral étendu sur la succession de l'époux prédécédé.

- 3° Quelque soit le régime matrimonial, et même en cas de régime conventionnel, il faut garantir à la femme la libre disposition du produit de son travail. Ce principe doit être d'ordre public et on ne devrait pas pouvoir y déroger par contrat.

Ce droit matrimonial nouveau aurait une importance considérable, non seulement pour la femme, mais aussi pour le mari qui verrait dans sa femme, non plus une subordonnée, mais une compagne et une égale; pour la famille, qui serait reconstituée sur des bases plus morales; — pour la société, qui aurait une organisation familiale renouvelée, et dans laquelle la femme jouerait son rôle social de paix et de moralité. Il faut la réunion de toutes nos forces pour réformer et réorganiser la société actuelle malade. Commençons par la famille, en donnant à la femme ce que réclame la justice. C'est dans cet esprit que doit être élaboré le futur droit matrimonial suisse.

M. *Berney*, avocat et professeur de droit à Lausanne, formule tout d'abord une réserve en ce que, pour lui, la nécessité de l'unification des parties du droit civil laissées aux cantons n'est point démontrée. M. Berney préférerait que l'unification du droit matrimonial ne se fit pas, il croit que les avantages sur lesquels on a insisté ne seraient pas compensés par les inconvénients qu'il y aurait à jeter dans un même moule les institutions cantonales et à modeler le régime de tous les cantons sur le même modèle. Cette réserve faite, M. Berney étudiera les projets comme des documents scientifiques, au point de vue purement théorique.

Le régime de l'union des biens serait celui qui répondrait le mieux aux besoins et aux moeurs de la population suisse. Menger l'appelle „un régime de millionnaires et de conseillers privés“. Ce n'est pas tout à fait exact. En tout cas ce régime est celui qui réalise le mieux l'union de fait, la communauté d'intérêts qui doivent exister entre les époux et correspondre à la communauté de vie. Mais le projet de

M. Huber pourrait être complété sur certains points. Par exemple, il ne règle pas d'une manière suffisante ce qui concerne le droit de disposition des époux sur leurs biens. M. Huber admet la présomption que le mari a le droit de disposer des biens mobiliers de la femme, aussi longtemps que la femme n'a pas manifesté une volonté contraire. Ce principe est dangereux, car, en fait, les biens mobiliers de la femme seront, par là, entièrement à la disposition du mari. Il faudrait admettre que, lorsque des tiers, dépositaires, banquiers ou autres, doivent se dessaisir des biens de la femme entre les mains du mari, ou que les débiteurs de la femme paient au mari, ils ne pourront le faire qu'avec le consentement exprès de la femme. Il faudrait assurer d'une manière plus complète le droit de la femme sur le produit de son travail en l'autorisant à le toucher seule, — et admettre que la mari ne pourra ni vendre, ni engager les titres nominatifs de la femme ou son mobilier sans son consentement.

Frau Dr. *Kempin*, Zürich. Die beiden Referate haben mich als Frauenrechtlerin sehr befriedigt; die hohe Auffassung der Ehe und die Berücksichtigung der Frauenrechte sind eigentlich in beiden Referaten anerkannt.

Ich kann mich dennoch nicht einverstanden erklären mit den Vorschlägen Hubers, weil ich sie mit den dabei vorgesehenen Cautelen für unausführbar halte. Die Frau ist immer im Nachteile in der Ehe; sie ist körperlich, sie ist wirtschaftlich schwächer; sie hat auf die Pflege und Erziehung der Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Sicherungsmittel, welche Prof. Huber vorschlägt, sind nur gut auf dem Papier; wenn die Frau von ihnen Gebrauch machen will, so ist es mit dem friedlichen Einvernehmen aus. Mit den Schwächen und den Fehlern der Ehemänner hätte sie gerne Geduld, aber sie wird nicht sich und ihre Kinder auf die Strasse setzen lassen.

Die Ehegatten werden also unter den bestehenden Unzukömmlichkeiten weiterleben wie bisher oder zur Scheidung schreiten. Die Gütertrennung ist geradezu für die Erhaltung der Ehe notwendig, damit nicht die faktische oder rechtliche Trennung der Ehe eintreten muss.

Ein Privilegium muss die Frau auch im System der Gütertrennung verlangen, weil sie als der schwächere Teil dem Manne auf die Dauer nicht widerstehen wird, ihm ihr Vermögen zur Verwaltung zu überlassen oder für seine Schulden einzutreten. Lassen Sie also der Frau die Disposition über ihr Vermögen und setzen Sie den Mann in den Fall, den Richter anzurufen, wenn sie nicht aus ihrem Vermögen zur Haushaltung beisteuert, oder wenn veränderte ökonomische Verhältnisse die Aenderung des Gütersystems wünschbar machen. Es muss ein Güterstand gewählt werden, der die Frau in der Defensive lässt. Das Konkursprivileg soll auf die Fälle beschränkt werden, wo die Frau im öffentlichen Register angemeldet hat, dass sie dem Manne ein Darlehen gemacht, die Verwaltung ihres Vermögens übergeben oder für ihn intercediert hat. Für Schulden der Haushaltung hätte dies Privileg wegzufallen.

Die Uebergangsbestimmungen hätten das Weiterbestehen der bisherigen Systeme für bestehende Ehen festzusetzen.

Machen Sie Ihren Einfluss geltend, damit der Frau ein Güterrecht geschaffen werde, das des freien und gerechten Schweizers würdig ist.

M. W. *Serment*, avocat et rédacteur, à Genève, se prononce pour la séparation de biens comme régime légal. Les rapporteurs ont proposé, et il est probable que le projet consacra le principe de la liberté des contrats. Les gens possédant de la fortune feront des contrats de mariage et régleront leur régime comme ils l'entendront. Le régime légal doit donc être fait en vue des gens peu fortunés qui ne font pas de contrat et qui s'en rapportent à la loi du soin de régler le régime de leurs biens, c'est pour eux et dans leur intérêt que la loi doit être faite. Si l'on n'avait à s'occuper que des gens fortunés, on pourrait adopter la Güterverbindung, mais ce n'est ni ce régime, ni celui de la communauté qui convient aux petits ménages qui ne possèdent rien ou peu de chose et qui travaillent de leurs mains. Pour eux, qui sont les plus intéressants, c'est la séparation de biens qu'il faut adopter. Le régime de la Güterver-

bindung est compliqué, et, tel qu'il est proposé, il ne donne que des garanties illusoires à la femme. Les sûretés proposées dans le projet seront sans effet lorsque le mari ne possédera pas d'immeubles. On peut dire d'avance que ce régime est celui de la libre disposition des biens par le mari. En fait, dans les classes populaires, la femme est, pour la famille, l'élément conservateur; elle représente l'ordre, l'épargne. Son souci est l'amélioration du foyer. Tandis que le mari, qui travaille et produit, a plutôt le centre de sa vie hors de la maison. A pousser l'idée jusqu'au bout on pourrait dire que le meilleur régime populaire serait une union des biens avec administration par la femme. On ne peut songer à un pareil renversement des rôles. Qu'on laisse au moins à la femme ce qui lui appartient. Au point de vue juridique, la séparation de biens est le régime qui découle du principe: A chacun ce qui lui est dû. Au point de vue économique, augmenter le rôle de la femme dans l'administration du ménage, c'est encourager l'épargne et pousser à la constitution des petits capitaux.

M. *Grivet*, avocat, à Fribourg, désire que l'on simplifie autant que possible la loi et que l'on choisisse un système qui ne soit pas une simple étiquette fédérale mise sur les lois cantonales. Le régime légal devrait être celui de l'unité des biens, soit la communauté universelle, les biens des deux époux étant confondus. Ce serait un système simple et clair. Les autres régimes ne seraient que subsidiaires. On s'occupe beaucoup trop des intérêts des tiers et des inconvénients que le régime matrimonial peut avoir pour eux, c'est aux tiers à s'occuper de leurs intérêts et de les défendre. En tous cas, il faudrait que la séparation de biens puisse être prononcée par les Tribunaux.

M. *Grivet* propose:

„I. En première ligne:

„1° La communauté et l'unité de biens universelle comme système légal et de droit commun et exclusif de contrat de mariage; l'époux survivant ayant droit à une part ( $\frac{1}{3}$  ou  $\frac{1}{2}$ ) dans les biens de l'époux prédécédé, s'il n'existe pas d'enfants issus du mariage.

„Toutefois la séparation de biens pourra être prononcée par les Tribunaux à la demande de la femme ou des créanciers pour causes déterminées (incapacité, prodigalité etc. du mari).

„2° Ou la séparation de biens.

„Le tout comme système unique et exclusif de tout autre, conventionnel ou légal.

„II. Subsidiairement:

„1° La communauté et l'unité de biens universelle comme système légal et de droit commun, en l'absence de contrat de mariage, l'époux survivant et sans enfants ayant droit à une part des biens de l'époux prédécédé.

„2° Par contrat de mariage, lors ou pendant le mariage, l'union des biens (Güterverbindung), la communauté de biens universelle ou la communauté d'acquêts, la séparation de biens.

„3° Dans tous les cas, la solidarité des époux pour les dettes découlant du ménage conjugal.

„4° La capacité de la femme subsiste sur un pied d'égalité avec celle du mari, celui-ci ayant toutefois la direction de l'association conjugale (signature sociale).

„5° Toutefois la séparation de biens pourra être prononcée par les Tribunaux pour causes déterminées (inconduite, incapacité, prodigalité du mari) à la requête de la femme ou des créanciers et la direction confiée à la femme.“

M. J. P. Jeanneret, avocat, à Chaux-de-fonds, préférerait laisser le droit matrimonial dans la compétence des cantons. Puisque l'on s'occupe du droit civil fédéral, il estime qu'il est utile de discuter les projets au point de vue théorique. Mais il convient d'examiner quelle influence doivent exercer les lois fédérales en vigueur sur le droit matrimonial et spécialement la loi sur la poursuite et la faillite.

Le principe de la liberté des contrats de mariage devrait être admis, on devrait toutefois interdire complètement le régime dotal français avec inaliénabilité de la dot. Ce régime serait contraire à l'ordre public. On devrait exclure

les pactes successoraux conclus par contrats, au moyen desquels les époux règlent à l'avance et d'une manière irrévocable leurs successions. Il ne pourrait être, par contrat de mariage, dérogé aux principes de la puissance paternelle et, en général, au droit de famille.

Si l'on veut admettre un régime légal, M. Jeanneret ne peut être partisan ni de la *Güterverbindung* proposée par M. le prof. Huber, ni de la *séparation de biens* proposée par M. le prof. Martin, mais il préfère la *communauté réduite aux acquêts*, telle que l'admet le code civil neuchâtelois. Ce régime assure aux époux une complète égalité de droits; il tient compte, dans une large mesure, des intérêts de la femme; celle-ci partage avec le mari et par moitié les gains réalisés pendant le mariage. Dans le canton de Neuchâtel, où il est en vigueur depuis très longtemps, il a donné de bons résultats. Ce régime est généralement adopté en France par les époux qui font des contrats de mariage. L'époux survivant jouit, en vertu de la loi, et lorsqu'il n'y a pas de descendants issus du mariage, d'un droit d'usufruit sur toute la fortune du prédécédé. Ce droit résulte du fait du mariage; il est reconnu à tout époux, sous quelque régime qu'il soit marié; il ne peut être ni restreint, ni modifié dans son exercice par disposition testamentaire. Il ne peut y être dérogé que par un contrat conclu avant le mariage.

Si ce droit d'usufruit légal peut paraître trop absolu et avoir des conséquences trop grandes pour les nus-propriétaires, il pourrait être changé soit en une rente viagère, soit en un capital attribué en toute propriété à l'époux survivant. Ce sont des questions de détail qui ne changent en rien la base du régime de la communauté d'acquêts.

M. Jeanneret dépose les propositions suivantes:

- I. Le régime légal est celui de la communauté d'acquêts, dans lequel chacun des époux a droit à la moitié des acquêts.
- II. Les droits réservés au survivant sur les biens sont légaux et ne peuvent être restreints ni modifiés par testament ou dispositions pour cause de mort. Ils ne peuvent l'être que par contrat de mariage.

III. Un contrat de mariage ne peut contenir de pacte successoral ni de dispositions déroatoires à l'ordre légal des successions ou au droit de famille.

IV. L'usufruit légal de l'époux survivant sur les biens du prédécédé marié sous le régime de la communauté ou sous un régime quelconque est une conséquence du droit matrimonial et non du droit des successions.

Der Präsident schliesst die Diskussion und erteilt das Wort noch den Referenten.

Prof. *E. Huber* verdankt die Anregungen, welche die Diskussion gegeben. Wenn die Gütertrennung in derselben besonders hervorgehoben worden, so lag der Grund wohl darin, dass sie eben dem geltenden Rechte gegenüber das Neue ist. Einer Abstimmung bedarf es wohl nicht, da auch der Herr Korreferent eine solche nicht verlangt.

Die Frauenvereine haben sich meist für Gütertrennung ausgesprochen; in einer Eingabe nur, von Frau Honegger, ist dem System des Referenten durchaus zugestimmt worden. In der Versammlung wurde hervorgehoben, dass in einer guten Ehe die Frau sich der Autorität des Mannes nicht entziehen könne; es entspricht also doch die Güterverbindung der Natur der Dinge. Die Rechtsverhältnisse der Frau als Vertreterin des Mannes in Verhinderungsfällen hat man versucht im Detail zu regeln. Es hat sich aber gezeigt, dass alle Kasuistik die Sache nicht klarer machen würde. Die Verfügungsfreiheit der Frau im Hauswesen ist natürlich nur so gemeint, dass ein Missbrauch den Entzug derselben auf Verlangen des Mannes nach sich ziehen kann.

Die beantragte Beschränkung der Vertragsfreiheit ist zu verwerfen. Wenn Kombinationen in den Verträgen vorkommen, sind es Klauseln über einzelne ganz bestimmte Vermögensstücke oder Einnahmsquellen. In solcher Gestalt haben die besondern Vertragsbestimmungen ihre Begründung.

Die Frage des ehelichen Güterrechts wird noch manchmal hin und her besprochen werden; das allgemeine Interesse weitester Kreise bürgt für ein gutes Gelingen.

Da kein Antrag gestellt wird abzustimmen, so wird nachdem die Referate nochmals verdankt worden, die Verhandlung dieses Gegenstandes geschlossen.

---

## Verhandlungen vom Dienstag den 4. September 1894.

### VIII.

An den unter dem Vorsitz des Herrn Bundespräsidenten Frey in Genf tagenden Orientalistenkongress wird ein Begrüssungstelegramm gesandt.

### IX.

Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen.

Prof. *A. Heusler*, Basel, stellt und begründet folgenden Antrag:

Der Antrag, den ich Ihnen vorzulegen mir erlaube, ist für den schweizerischen Juristenverein nichts Neues, so wenige Mitglieder auch heute noch da sind, die sich des früher in dieser Sache Ergangenen erinnern. Schon auf der Jahresversammlung in Basel am 17. September 1863 stellten, wie das Protokoll (*Zeitschr. f. schweiz. R.* Bd. 12 Abh. S. 12) berichtet, auf Anregung von Herrn Prof. Schnell aus Basel die Herren Obergerichtspräsident Ullmer und Prof. v. Wyss aus Zürich in Verbindung mit Herrn Ständerat Blumer aus Glarus den Antrag, durch einen Spezialausschuss die Frage begutachten zu lassen, ob und auf welche Weise von der juristischen Gesellschaft (so hiess damals der Juristenverein) eine Zusammenstellung der älteren schweizerischen Rechtsquellen bis zum Jahre 1798 herauszugeben sei. Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen, die Mitgliederzahl des Ausschusses auf fünf festgestellt und deren Wahl dem Bureau überlassen, das dann die Herren Prof. Schnell als Präsident, Ständerat Blumer, Prof. Ed. Secretan, Obergerichtspräsident Ullmer und Prof. Fr. v. Wyss als Mitglieder bezeichnete.

Im folgenden Jahre, auf der Versammlung zu Lausanne am 9. September 1864, brachte diese Kommission auf Grund eines von Herrn Prof. Schnell verfassten, den Anwesenden gedruckt zugestellten Berichts folgende Anträge ein:

La Société des Jurisconsultes Suisses décide qu'il sera rédigé un recueil des sources du droit Suisse contenant

1. un aperçu des documents relatifs à chaque canton;
2. les documents eux-mêmes s'ils entrent dans le cadre décrit par le programme à rédiger;

ce recueil consistera en autant de recueils qu'il y a de cantons;

3. un comité directeur sera chargé de prendre l'initiative de cette affaire en se conformant aux propositions contenues dans le programme. Il fera rapport chaque année à l'assemblée de la société. Une pétition sera adressée aux Gouvernements cantonaux et au Conseil fédéral pour leur demander un appui matériel. Une première subvention de mille francs, à prélever sur les fonds de la société, est votée au comité directeur pour les travaux d'initiative et pour la publication des sources du droit Bernois;

le comité directeur est invité à se mettre en rapport avec les personnes capables de se charger des recueils cantonaux.

Diese Anträge wurden mit Majorität angenommen (Zeitschr. f. schweiz. R. Bd. 13, Abh. S. 59 f.).

Im folgenden Jahre auf der Versammlung zu Bern am 22. September 1865 erstattete Herr Prof. Schnell Bericht über das bisher Geschehene. Er teilte mit, dass das Material für die Uebersicht der Rechtsquellen von Bern beisammen sei und der Druck bald beginnen könne; ferner, dass die Herausgabe der Berner Rechtsquellen in vier Bänden beabsichtigt sei, und endlich, dass der Kredit von 1000 Fr. einstweilen noch nicht angesprochen worden sei, aber vor Abfluss eines Jahres aufgebraucht sein werde (Zeitschr. f. schweiz. R. Bd. 14 Abh. S. 14 ff.).

Erst auf dem Juristentage zu Chur 1873 taucht dann die Frage wieder auf; das Centralcomité erhält den Auftrag,

Bericht zu erstatten, und 1874 auf der Versammlung zu Schwyz wird auf Antrag von Prof. König beschlossen, neben den bereits votierten 1000 Fr., die zum Teil noch disponibel seien, weitere Fr. 2000 auszuwerfen, um mit der Arbeit einmal beginnen zu können, und zwar für Edition der bernischen Rechtsquellen. Wie weit diese im Ganzen 3000 Fr. wirklich verwendet worden sind, habe ich nicht finden können. Das Einzige, was publiziert worden ist, und zwar schon 1871, ist die Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Kantons Bern mit Ausschluss des Jura, von J. Schnell und M. v. Stürler.

Es ergibt sich aus dem Mitgetheilten, dass der Juristenverein jederzeit bereit sein sollte, den gleichsam auf sich selbst gezogenen Wechsel einzulösen, sobald ihm die Möglichkeit dazu geboten wird. Diese Möglichkeit hängt von zwei Hauptfaktoren ab, 1. von dem Vorhandensein von Persönlichkeiten, die sich der Aufgabe unterziehen können und wollen, und 2. von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. In ersterer Beziehung glaube ich die Hoffnung aussprechen zu können, dass sich die Arbeiter finden werden; ich bin hie und da, wo ich es nicht vermutet habe, auf ein reges Interesse dafür gestossen, und es handelt sich nur darum, diese latenten Kräfte zu entfesseln durch die gehörige Direktion und Unterstützung. In zweiter Hinsicht ist der Verein jetzt, nachdem die beträchtlichen Unterstützungen für die wissenschaftlichen Vorarbeiten der Civil- und Strafgesetzgebung erledigt sind, wohl im Fall, die nötigen Mittel flüssig zu machen.

Nun wird wohl die Frage erhoben werden, ob ein solches Unternehmen überhaupt der Unterstützung des Vereins wert sei. Ich weiss wohl, dass unsre jetzige Richtung der juristischen Bildung, nicht nur in der Schweiz, den historischen Studien gegenüber sich sehr kühl verhält. Auch in den frühern Verhandlungen, auf denen dieses Unternehmen angeregt und beschlossen wurde, hat es nicht an Stimmen gefehlt, die ihre Abneigung dagegen zwar nicht grundsätzlich ausgesprochen, aber doch hinter einem Antrag auf gleichzeitige Unterstützung unmittelbar praktischer Aufgaben versteckt haben. In dieser Beziehung muss ich aus innerster

Ueberzeugung meine Ansicht dahin aussprechen, dass unsrer schweizerischen Jurisprudenz eine Wiederbelebung der rechtsgeschichtlichen Studien dringend not thut, damit sie nicht zu einseitig und in zu enge Bethätigung gebannt der Gefahr eines durch die neuen Codificationen nahe gelegten, ja der Natur der Sache nach mehr oder weniger durch sie geförderten Buchstabenkultus moderner Scholastik verfallende. Es ist ja natürlich, dass neue Gesetze die wissenschaftliche Arbeit stark für sich in Anspruch nehmen, und es wäre thöricht und unrecht, das hindern zu wollen. Aber daneben sollte doch noch ein grosser Raum für rechtshistorische Studien bleiben, und das ist leider in den letzten Jahrzehnten nicht genügend der Fall gewesen, nicht gerade zum Vorteil unsrer Jurisprudenz in Litteratur und Rechtsprechung. Wer würde die Behauptung wagen, dass unsre Rechtslitteratur seit etwa 20 Jahren auf einem höhern Niveau stehe als in den frühern Jahrzehnten, der Periode der Rechtsgeschichten von Bluntschli, Segesser, Blumer? Und braucht die Rechtsprechung der 50er und 60er Jahre den Vergleich mit der unsern zu scheuen, oder übertrifft sie sie vielleicht gar an Geschick juristischer Gestaltung und Darstellung? Es lässt sich nicht läugnen, dass historische Studien ein vorzügliches Mittel juristischer Schulung und Bildung sind, daher die Männer, die sich auf dem Gebiete historischer Forschung ausgezeichnet haben, auch treffliche Praktiker gewesen sind, ich brauche nur Blumer und Schnell zu nennen. Und speziell aus meiner Erfahrung als Universitätslehrer spreche ich es aus, dass der junge Rechtsbeflissene bei Vernachlässigung der rechtsgeschichtlichen Studien gar zu leicht in jene scheinbar allein berechnete, in Wirklichkeit aber verknöchernde Dialektik gerät, deren Ergebnis O. Bähr so treffend schildert, wenn er sagt: „In erster Linie verlangt der Buchstabe respektiert zu werden; die geistige Auffassung der Rechtsregeln tritt mehr und mehr zurück und eine mechanische tritt an die Stelle. Die Rechtswissenschaft verkümmert, die Rechtsprechung wird zum blossen Handwerk.“

Ich bitte Sie dringend, m. H., diese auch uns drohende Gefahr nicht zu unterschätzen. Wenn Sie mich aber fragen,

wie so denn gerade rechtsgeschichtliche Studien davor bewahren können, so antworte ich das: je mehr sich einer in das Studium des Werdens und des Wachsens des Rechts in der Rechtsüberzeugung des Volkes vertieft, desto mehr öffnet sich ihm das Auge, der Sinn und auch das Herz für die Schönheit des Rechtes, die er aus den Paragraphen eines modernen Gesetzbuchs nicht oder schwer erkennt, und wenn sein Herz erwärmt ist durch diese Schönheit, so wird ihm das Recht ein Heiligtum, dessen Verunstaltung er nicht erträgt, und es wird ihm zur Herzenssache, es in der Reinheit seines Ursprungs, d. h. in der Reinheit des Gerechtigkeitsgedankens, der es im Volksbewusstsein erzeugt hat, zu erhalten.

Damit wir solchen Sinn in unserer akademischen Jugend pflanzen können, müssen wir aber im Stande sein, ihr die Quellen in einer unsern Ansprüchen und Bedürfnissen gemässen Gestalt in die Hand geben zu können, und in dieser Beziehung ist so ausserordentlich viel zu thun, dass es die Kräfte Einzelner übersteigt und nur durch ein geistiges und finanzielles Zusammenwirken ein Resultat zu erreichen ist.

M. H., ich hatte die Absicht, einen Plan für dieses Unternehmen auszuarbeiten. Ich bin davon abgestanden, weil bezüglich der Gruppierung des Stoffes eine Reihe von schwierigen Fragen zu lösen sind, die besser von einer kleinen Kommission Sachverständiger nach allseitigem Meinungs-austausch festgestellt werden dürften. Ich beschränke mich daher dormalen auf folgende Anträge:

1. Sie wollen im Prinzip die Herausgabe einer Sammlung der schweizerischen Rechtsquellen beschliessen und eine Kommission von fünf Mitgliedern ernennen, die einen Plan für diese Publikation zu studieren und der nächsten Jahresversammlung vorzulegen, zugleich auch schon in den einzelnen Kantonen nach den für Mitwirkung geeigneten Personen zu suchen hat.

2. Sie wollen jetzt schon dieser Kommission für das nächste Rechnungsjahr einen Kredit von 1000 Fr. bewilligen, damit geeignetenfalls schon jetzt mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Ich glaube nämlich, dass das geschehen könnte, und

zwar durch Herstellung eines Textes der bauerlichen Rechtsquellen, der Weistümer. Das ist das Gebiet, das heute am meisten im Argen liegt, wir sollten zunächst darauf bedacht sein, eine möglichst korrekte Sammlung der Weistümer herzustellen, und zwar so, dass sie durch eine Einleitung, die über die grundherrlichen Verhältnisse, die administrative und gerichtliche Organisation des betreffenden Hofes u. dgl. die nötigen Nachweise giebt, erst recht für die Kenntnis der schweizerischen Rechtsgeschichte und insbesondere für ein Studium durch die Studierenden nutzbar gemacht würden. Hiefür die Arbeiten des Sammelns und des Feststellens des Textes schon jetzt zu beginnen wäre erwünscht, wenn auch erst vielleicht in einem Jahre sich definitiv entscheiden würde, wie dieses Material in das Ganze eingereiht werden soll, ob eine Serie Weistümer gesondert zu publizieren ist, oder ob alle Rechtsquellen nach dem heutigen Bestande der Kantone zusammengestellt und so viel Serien als Kantone sind, gemacht werden sollen, oder ob man den Stoff nach Städtekantonen, Ländern, zugewandten Orten, Unterthanengebieten (gemeine Herrschaften) gliedern soll. Schaffen wir einmal ein publikationsfähiges Material, an dieser Arbeit lernt man vielleicht selbst am meisten für den Modus der Publikation.

Das *Präsidium* formuliert den Antrag des Centralkomitees dahin: Der schweizerische Juristenverein beschliesst die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen zu fördern und zu unterstützen. Er bestellt eine Kommission im Sinne des Antrags Heusler, bestehend aus den Herren Prof. Heusler, Prof. Huber und Bundesrichter Soldan, mit dem Rechte der Selbstergänzung bis auf 5. Aus der Vereinskasse sollen zunächst 1000 Fr. ausgeworfen werden.

Der Quästor des Vereins, Bundesrichter *Soldan*, berichtet, dass der Stand der Finanzen solche Subventionen durchaus erlaube.

Rechtsanwalt *Eugen Ziegler*, Schaffhausen, wünscht, dass die Anträge des Herrn Prof. Heusler und des Vorstands nicht bloss stillschweigend, sondern ausdrücklich und mit Begeisterung für das schöne Werk angenommen werden und dass dem Herrn Prof. Heusler der Dank des Schweizerischen

Juristenvereins für seine hohen Verdienste um die Erforschung der schweizerischen Rechtsgeschichte ausgedrückt werde.

Die Versammlung stimmt hierauf den gestellten Anträgen mit Akklamation zu.

#### X.

Das Preisgericht erstattet durch Herrn Regierungsrat *Speiser* Bericht und Antrag.

Das Thema der diesjährigen Preisaufgabe lautete: „*die concurrence déloyale; ihr Begriff, ihre Behandlung in Civil- und Strafrecht.*“

Der Vorstand hatte für Preise einen Betrag von Fr. 800 ausgesetzt; es sind drei Arbeiten eingegangen, nämlich eine französische mit dem Motto: *multa paucis*, und zwei deutsche mit dem Motto: *summa aequitas summum jus* und 1. Thessalonicher 4, 6 („dass keiner zu weit greife und seinen Bruder im Handel übervorteile“).

Das Preisgericht besteht aus den Herren Altbundesrichter *Jules Roguin*, Bundesrichter *Emil Rott* und Reg.-Rat *Paul Speiser*; sein einstimmiger Befund stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Anerkennung eines Rechtsschutzes gegen unerlaubten Wettbewerb ist in der Entwicklung begriffen, aber die Grenze zwischen dem rechtlich unerlaubten und dem erlaubten Wettbewerb ist noch eine fließende, und die Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, das Mass zu finden für die Umwandlung von Grundsätzen der Ethik in Rechtsgrundsätze. Gewisse Einrichtungen, welche der Verkehr zur Sicherung des individuellen Gewerbebetriebes entwickelt hat, wie die Firmen, die Marken u. s. w. sind seit längerer oder kürzerer Zeit durch die Gesetzgebung gestaltet; allein es besteht das Bedürfnis zu noch stärkerer Sicherung des Geschäftsbetriebes gegen Eingriffe von Seiten der Konkurrenz; es ist zu erinnern an den Missbrauch sachlicher Geschäftsbezeichnungen über die Firma hinaus, an die Nachmachung der Ausstaffierung von Produkten, an das unredliche Anpreisen des eigenen Geschäftes und die Herabsetzung (*dénigrement*) des Konkurrenten, an die Benützung von Gehilfen eines Konkurrenten zur Erschleichung von Geschäftsgepflogenheiten und Geschäftsgeheimnissen. Wie weit darf die Rechtsprechung gehen zum

Schutze gegen dergleichen Manipulationen? Das Preisgericht musste der Arbeit den Vorzug geben, welche auf diesem noch unsichern und bestrittenen Gebiete die Rechtsprechung darstellte, kritisierte, Gesichtspunkte für die Fixierung der Grenze angab und die Wünschbarkeit einer Weiterentwicklung erwog.

Von diesem Standpunkte aus fiel die französische Arbeit für die Prämierung ausser Betracht, indem sie sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Gesetzgebung über Firmen, Markenschutz, Erfindungspatente und Urheberrecht zu erörtern, dagegen, was über diese organisierten Einrichtungen hinaus in Betracht kommt, fast gänzlich ignoriert.

Anders die beiden deutschen Arbeiten. Beide enthalten eine einlässliche Darstellung der Rechtsprechung auf dem noch bestrittenen Gebiete, die mit dem Motto: *aequitas summum jus* mit besonderer Berücksichtigung der englischen und amerikanischen Praxis, die mit dem biblischen Motto mit besonderer Rücksicht auf die kantonale Praxis; die dogmatische Erörterung ist bei beiden eine einlässliche, ganz besonders bei der letztern. Das Preisgericht giebt der Arbeit mit dem Motto aus dem Thessalonicher Briefe den Vorzug wegen der einlässlichen Darstellung der schweizerischen Praxis, welche für die Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes in der Schweiz von besonderer Bedeutung ist, ferner wegen der einlässlicheren dogmatischen Darstellung und endlich, weil diese Arbeit überhaupt von einem reifen und selbständigen Urteil in Rechtssachen zeugt.

Wir beantragen die Arbeit mit dem Motto 1. Thessalonicher 4, 6 mit einem ersten Preise von Fr. 500, die Arbeit mit dem Motto: *aequitas* mit einem zweiten Preise von Fr. 300 zu prämiieren, und empfehlen die Drucklegung der ersten Arbeit auf Kosten des Vereins.

Die Versammlung stimmt den gestellten Anträgen zu. Bei Eröffnung der Couverts ergeben sich als Autoren der mit Preisen zu krönenden Schriften:

Motto: I. Thessal. K. 4 V. 6.

Dr. jur. *Theodor Weiss*, Zürich.

Summa *aequitas summum jus*:

Dr. jur. *Alfred Simon*, Legationssekretär in Bern.

## XI.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

## Recettes de la Société.

<i>I. Contributions des membres de la société et finances d'entrée.</i>		fr.
Reçu le 9 décembre 1893 (18) . . .	140. —	
„ „ 24 décembre 1893 (20) . . .	10. —	
„ „ 15 mars 1894 (26). . .	<u>3530. —</u>	3680. —
<i>II. Intérêts des capitaux placés en dépôt à la Banque cantonale vaudoise.</i>		
1 coupon, le 12 août 1893 (1 et 21)	189. —	
2 coupons, le 19 octobre 1893 (9 et 21)	<u>94. 50</u>	283. 50
<i>III. Intérêts du compte-courant à la Banque cantonale vaudoise.</i>		
a) pendant le 2 <sup>nd</sup> semestre 1893 (44 fr. 55 moins 1 fr. 55 de frais) (21) . . .	43. —	
b) pendant le 1 <sup>er</sup> semestre 1894 (38 fr. 60 moins 3 fr. 72 de frais) (33) . . .	<u>34. 88</u>	77. 88
<i>IV. Vente des publications de la société.</i>		
Reçu le 1 <sup>er</sup> décembre 1893 de la librairie Schmid, Francke et C <sup>o</sup> à Berne (17)	<u>24. 45</u>	24. 45
[Pour mémoire: Le produit de la vente de publications par la librairie R. Reich, à Bâle, est porté en déduction de la note payée à cet établissement (23).]		
Total des recettes fr.		<u>4065. 83</u>

## Dépenses de la Société.

*I. Frais généraux.*

Payé le 5 septembre 1893, dépêches expédiées . . . . .	2. 90
Payé le 5 septembre 1893, gratification à l'huissier à Frauenfeld . . . .	20. —
Payé le 5/15 septembre 1893, trans- ports des membres du comité, rap- porteurs et membres du jury (2)	386. 65
Payé le 7 octobre 1893, couronne mortuaire pour M. Ruchonnet (8)	<u>90. —</u>
Transport fr.	499. 55

	Transport fr.	499. 55	
Payé le 15 novembre 1893, note Maurer-Eggen; achat d'une armoire pour les archives (13) . . . . .		45. —	
Payé le 23 novembre 1893, notes Gammeter et Noth: arrangement d'une armoire et mise en ordre des archives (15 et 16). . . . .		47. —	
Payé le 21 février 1894, note Noth, soins donnés aux archives (25) . . . . .		43. 65	
Payé le 16 avril 1894, note Duttweiler, encaissement des contributions et débours (29) . . . . .		54. 60	
Payé le 27 juin 1894, note Geering, achat de volumes de la „Zeitschrift für schweiz. Recht“ pour les archives (31) . . . . .		50. 40	
Payé le 30 juin 1894, frais de port du caissier (32) . . . . .		2. 15	742. 35
<i>II. Subvention au 4<sup>me</sup> volume de M. le professeur Huber.</i>			
Transmis le 17 septembre à M. Reich, libraire, le montant de la subvention reçue de la Confédération pour le 4 <sup>me</sup> volume (5) . . . . .		3000. —	
Payé le 17 septembre 1893 au Dépt. fédéral de Justice et Police la subvention supplémentaire de la Société pour ce volume (6) . . . . .		1500. —	4500. —
<i>III. Prix décernés aux lauréats des concours.</i>			
Payé le 17 septembre 1893 à M. le Dr. Th. Weiss l'indemnité votée par la Société (4). . . . .		150. —	150. —
<i>IV. Frais d'impression.</i>			
Payé le 23 octobre 1893 note Huber, à Frauenfeld (11). . . . .		58. 80	
	Transport fr.	58. 80	5392. 35

	Transport fr.	58. 80	5392. 35
Payé le 1 <sup>er</sup> février 1894 note R. Reich,			
à Bâle (23) . . . . .		749. 73	
Payé le 14 avril 1894 note Pfister,			
à Lausanne (28) . . . . .		12. —	820. 53
Total des dépenses . . . . .	fr.	6212. 88	
Total des recettes . . . . .	„	4065. 83	
Excédent des dépenses sur les recettes . . . . .	fr.	<u>2147. 05</u>	

**Bilan au 30 juin 1894.**

Au 30 juin 1893 la fortune de la Société était de	fr.	14946. 50
L'exercice 1893/94 laisse un excédant de		
dépenses de . . . . .	„	<u>2147. 05</u>
Au 30 juin 1894 la fortune de la Société est de	fr.	<u>12799. 45</u>

Cette fortune est représentée comme suit:

3 bons de dépôts à la Banque cantonale vaudoise	fr.	7500. —
Solde actif du compte courant à la Banque can-		
tonale vaudoise au 30 juin 1894 . . . . .	„	5148. 30
Solde redu par le caissier au 30 juin 1894 . . . . .	„	151. 15
Total égal à la fortune sociale . . . . .	fr.	<u>12799. 45</u>

Sauf erreurs et omissions,

Lausanne, le 6 juillet 1894.

Le Caissier de la Société des juristes,  
CHARLES SOLDAN.

**Rapport.**

Les comptes présentés par votre Comité pour l'exercice 1893—1894 constatent les résultats suivants.

Les *recettes* se sont élevées à 4065 francs 83 centimes. Les cotisations annuelles des membres de notre société forment la partie principale de ces recettes: le produit total encaissé de ce chef est de 3680 francs, y compris les finances d'entrée des nouveaux membres reçus à Frauenfeld. Les intérêts annuels de nos capitaux déposés à la Banque cantonale vaudoise et du compte courant dans la même banque ont produit 361 francs 38 centimes.

Les *dépenses* se sont élevées à 6212 francs 88 centimes, donnant ainsi un excédant des dépenses sur les recettes de 2147 francs 05 centimes, soit déficit porté en diminution de la fortune sociale. Ce résultat défavorable ne saurait cependant provoquer quelque inquiétude sur notre situation financière.

En effet, l'an dernier nos comptes mentionnaient le versement par la Confédération d'une subvention de 3000 francs pour la publication du 4<sup>e</sup> et dernier volume de l'ouvrage Huber sur le Schweizerisches Privatrecht. Cette somme, d'après les conventions passées en 1885—1890, devait être payée à l'éditeur Reich (Detloff) et l'a, en effet, été le 27 septembre 1893, mais douze jours après la réunion de Frauenfeld et il est résulté de ce fait que notre fortune sociale, portée alors à 14946 francs 50 centimes, était exagérée de la susdite quotité du subside fédéral.

Le même jour, 27 septembre, votre Comité a payé à l'éditeur Reich, à titre de subside extraordinaire, une somme de 1500 francs et la Confédération a aussi alloué au dit éditeur, à la même époque et au même titre, une somme égale de 1500 francs. Ce subside était devenu nécessaire par suite de l'étendue exceptionnelle de ce 4<sup>e</sup> volume et du répertoire général qui le termine, divisé à 40 feuilles d'impression, il compte en réalité 62 feuilles, soit 980 pages. Il était donc équitable de prendre ce fait en considération et de payer, dans une certaine mesure, notre part de cette augmentation notable des frais d'impression.

Cette dépense exceptionnelle de 1500 francs n'ayant pas été autorisée au préalable par notre assemblée générale, vos commissaires vous proposent d'approuver la décision de votre Comité et de lui accorder décharge à cet égard. L'ouvrage de M. le professeur Huber est une œuvre utile à tous les juristes suisses, qui ont ainsi à leur disposition un exposé complet du droit civil en vigueur dans tous les cantons, et les sacrifices consentis par notre Société en faveur de cette publication (15,000 francs environ) ne doivent pas être regrettés.

Notre fortune sociale au 30 Juin 1894 s'élève encore à

12,799 francs 45 centimes: elle est représentée par trois bons de dépôt à la Banque Cantonale Vaudoise, au capital de 7500 francs, et par un solde disponible en compte courant; elle est suffisante pour nous permettre, en conformité de nos statuts, de continuer à encourager, par des subsides, toutes les publications utiles sur le droit national et la jurisprudence fédérale.

En conséquence, vos commissaires vous proposent de prendre les résolutions suivantes:

- 1° Approbation des comptes et bilan présentés par le Comité de la Société suisse des juristes pour l'exercice 1893—1894.
- 2° Décharge accordée au Comité pour sa gestion pendant la même période.
- 3° Remerciements à notre caissier pour la bonne tenue de notre comptabilité.

JULES ROGUIN, rapporteur.

Diese Anträge werden von der Versammlung angenommen.

## XII.

Beitrag an die Holtzendorff-Stiftung.

Prof. Dr. *Emil Zürcher* begründet den Antrag des Vorstandes, der Holtzendorff-Stiftung einen Jahresbeitrag von 50 Fr. auf vier Jahre hin zu bewilligen, nachdem im Jahre 1892 ein Gründungsbeitrag von 400 Fr. beschlossen worden war und erinnert an die grossen Verdienste Holtzendorffs, die namentlich für die Entwicklung des schweizerischen Strafrechts von Bedeutung sind. Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

## XIII.

M. *Roguin*, ancien juge fédéral, à Genève, regrette qu'il n'ait pas été procédé, dans la séance d'hier, à une votation sur la question du droit matrimonial.

M. Roguin estime que les votations sur les questions discutées par la Société et les vœux émis par la Société ont leur utilité, c'est un moyen d'attirer l'attention des pouvoirs publics sur certains points spéciaux.

M. Roguin propose qu'il soit voté sur la résolution suivante :

„La Société suisse des juristes réunie à Bâle les 3 et „4 septembre 1894, émet le vœu:

„que la loi garantisse à la femme mariée la libre „disposition du produit de son travail personnel.“

Ce vœu est conforme à l'opinion des rapporteurs, à celle exprimée par la plupart des orateurs et, s'il était réalisé, accomplirait un acte de justice.

Prof. *Eugen Huber* spricht sich auf Anfrage des Präsidenten gegen eine Abstimmung aus und macht auf das Bedenkliche des von Herrn Professor Roguin beantragten Verfahrens aufmerksam, ein Stück aus der Materie des ehelichen Güterrechtes herauszugreifen und dieses zur Abstimmung zu bringen. Er zeigt, dass die Frage, wem der Erwerb der Ehefrau zufallen solle, nur in Verbindung mit dem Güterrechtssystem entschieden werden kann. Eine Abstimmung könne daher nur über das System vorgenommen werden; doch erscheint eine solche kaum ratsam, da die weitschichtigen Fragen des ehelichen Güterrechtes durch die Diskussion noch nicht genügend abgeklärt worden sind.

Nachdem Herr Prof. Roguin auf der Behandlung seines Antrages beharrt, schlägt der Präsident vor, zunächst die Tagesordnung zu erledigen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

#### XIV.

Bundesrichter *Charles Soldan* stellt den Antrag, den um die Rechtswissenschaft hochverdienten Herrn Professor Dr. Adolf Merkel in Strassburg zum Ehrenmitglied zu ernennen, was mit Akklamation angenommen wird. Das Präsidium eröffnet Herrn Professor Merkel den Beschluss, worauf der Gefeierte die Ehrenmitgliedschaft dankend annimmt.

## XV.

Zweites Diskussionsthema:

**Wie soll das Pressdelikt in dem schweizerischen  
Strafgesetzbuche behandelt werden.**

M. *Paccaud*, substitut du procureur général, à Lausanne, tient tout d'abord à repousser le reproche que l'on est tenté d'adresser à ceux qui proposent une loi spéciale sur la presse, d'être animés de sentiments d'hostilité contre la presse; ce sentiment n'existe pas, et surtout pas contre la presse périodique qui est plus spécialement exposée à tomber sous le coup de la loi pénale.

En ce qui concerne la question principale, les deux rapporteurs sont d'accord pour reconnaître que l'application du droit commun pur et simple n'est pas à recommander en matière de délits de presse.

M. David admet, dans sa thèse I, que le délit de presse consiste seulement dans l'expression d'une pensée délictueuse (*rechtswidrige Gedankenäusserung*), abstraction faite de tout but matériel, de tout résultat matériel. Le rapporteur établit, au contraire, dans sa thèse II, que tout acte délictueux commis par la voie de la presse est un délit de presse. Il est difficile de limiter la notion du délit de presse aux délits constitués uniquement par une „*rechtswidrige Gedankenäusserung*“; avec cette notion ainsi restreinte, les délits de provocation, par exemple, ne rentreraient pas dans cette définition. Le délit de presse n'est pas seulement la diffamation et l'injure, ce n'est pas seulement un délit abstrait; il faut encore y faire rentrer la provocation, les atteintes à la propriété, le chantage, aussi le rapporteur maintient-il le principe contenu dans sa thèse II, à l'encontre de la définition proposée par M. David.

A quel régime faut-il soumettre les délits de presse? Faut-il les faire rentrer dans le droit commun et les assimiler aux délits commis par la parole? ou faut-il soumettre la presse à un régime spécial? Les deux rapporteurs sont d'accord pour ne pas recommander l'application intégrale

du droit commun aux délits de presse. Quant au régime à leur appliquer, les régimes belge et français doivent être abandonnés comme étant arbitraires et non juridiques. Le rapporteur s'est rallié au système allemand.

Il a été démontré qu'en pratique il n'est pas possible de réprimer les délits de presse par la seule application des principes du droit commun, car la preuve des responsabilités est souvent impossible à faire. Aussi la loi allemande a-t-elle cherché d'autres garanties, dans la présomption que le rédacteur d'une publication périodique est l'auteur responsable de l'article incriminé. Si le rédacteur en chef veut se soustraire à cette présomption, c'est à lui à prouver qu'il n'est pas coupable. La jurisprudence allemande, après quelques hésitations, admet maintenant que le rédacteur peut se décharger de la responsabilité par tous les moyens de preuve à sa disposition. Le rapporteur va donc plus loin que M. David, dans sa thèse III, et adopte le système allemand. Si le délit de presse n'est pas le fait du rédacteur en chef de la publication, c'est cependant lui qui a laissé insérer l'article alors qu'il pouvait l'empêcher. En permettant l'insertion de l'article délictueux, il a coopéré directement au délit, il n'est pas un simple auxiliaire.

La présomption de culpabilité imposée au rédacteur responsable d'un journal part de l'idée qu'il a lu l'article incriminé. On peut considérer que c'est pour lui un devoir professionnel de lire ce qui se publie dans son journal. S'il ne le fait pas, c'est une faute dont il doit être rendu responsable. Le manque de surveillance de la part de l'éditeur ou du rédacteur constitue une faute qui découle de la même source que celle des intéressés en cas d'homicide, de lésions par imprudence, etc.

Le droit de ne pas témoigner en justice accordé à certaines personnes, comme le propose M. David dans sa thèse IV, ne paraît pas nécessaire. Il n'y a rien, dans cette obligation, qui soit contraire à la dignité de la presse. D'ailleurs, le plus souvent les imprimeurs ni les colporteurs ne connaissent le nom de l'auteur de l'article incriminé, de telle sorte

que la faculté de refuser de témoigner n'a aucune portée pratique en ce qui les concerne.

Les divergences qui se produisent dans l'appréciation des délits de presse proviennent de manières de voir différentes à l'égard de la presse. Les uns veulent la favoriser et lui donner le plus de liberté possible, d'autres pensent, comme les rapporteurs, qu'il n'est pas possible de la soumettre purement et simplement au droit commun. Il ne faut pas que la justice soit désarmée vis-à-vis de la presse.

L'opinion publique ne comprendrait pas que les délits de presse restent impunis, ce qui arrive toujours si, à défaut de l'auteur, on ne peut pas incriminer le rédacteur en chef ou l'éditeur d'un imprimé non-périodique. Il faut que la justice puisse s'adresser au rédacteur et le rendre responsable, puisque lui seul pouvait s'opposer à la publication de l'article délictueux, c'est dans ce but qu'il est nécessaire d'établir la présomption de culpabilité du rédacteur, et, pour le cas où cette présomption de culpabilité serait repoussée par lui, le délit de négligence.

Der Korreferent Strafgerichtspräsident Dr. *Heinrich David* führt folgendes aus: Es sind zwei Grundsätze, die hier in Betracht fallen. Der eine betrifft das Gebiet der Begriffsbestimmung des Pressdeliktes, der andere die Beweispräsumption. Der Begriff des Pressdelikts ist das Ergebnis der politischen Entwicklung in den einzelnen Staaten. Das Pressdelikt ist eine vom französischen Recht herübergenommene Schöpfung; dieses wollte als Pressdelikt nur das strafbar erklären, was als pensée coupable erschien. Was als strafbare Gedankenäußerung anzusehen sei, wurde zu einzelnen Zeiten verschieden beurteilt. Indem man alle Äußerungen, die dem Staat oder staatlichen Institutionen feindlich schienen, als solche strafbare Gedankenäußerungen bezeichnete, schuf man die délits d'opinion, die später verpönt wurden.

Die praktischen Folgerungen der Anschauung, die jedes Delikt, das durch das Mittel der Presse begangen werden kann, als Pressdelikt bezeichnet, sind unannehmbar. Es hat keinen Grund und Sinn, den Betrüger, der die Presse benützt,

zu schonen. Und Betrügereien, durch das Mittel der Presse begangen, sind heute wohl denkbar. Da geht es aber nicht an, die Anonymität der Presse zu schützen.

Andererseits giebt es Delikte, die einer besondern Behandlung bedürfen, da sie im Zusammenhang mit der nötigen, öffentlichen Kritik stehen, die hinwiederum der Anonymität bedarf.

In erster Linie fällt hier die Beleidigung in Betracht. Ich erinnere an die Beleidigung gegen Beamte, gegen Institutionen der Kirche und des Staates. Die Urheber solcher Aeusserungen haben oft nicht das Bewusstsein, dass sie als Beleidiger vor Gericht gestellt werden könnten. Die Nachteile der Anonymität bestehen einzig in den Schwierigkeiten des Beweises und zwar hauptsächlich bei der periodischen und bei der Tagespresse, während bei Büchern sehr leicht durch Konfiskation die Weiterverbreitung verhindert werden kann. Soweit es möglich ist und die Pressfreiheit unangestastet bleiben kann, soll hier Abhülfe geschaffen werden.

Die einzige Schwierigkeit des Beweises besteht nun darin, dass der Redaktor einer Zeitung erklären kann, den veröffentlichten Artikel nicht gelesen zu haben. Dann wird die Anklage hinfällig sein. Deshalb ist zu präsumieren, der Redaktor habe den Artikel mit Wissen und Willen veröffentlicht.

Zu entscheiden, welche juristische Qualifikation der Thatsache der wissentlichen Veröffentlichung zufällt, ob Thäterschaft, Gehilfenschaft u. s. w., ist Sache des Richters. Die Anonymität der Presse ist im Interesse des Gemeinwesens notwendig. Würde man den Richter zwingen, sie zu brechen, so würden manche Aeusserungen, die dem Gemeinwesen wohlthätig sind, unterbleiben. Der Verbreiter einer Schrift muss also das Recht haben, den Verfasser nicht zu nennen. Hält man Drucker, Setzer u. s. w. zur Zeugnisablegung an, so ist die Anonymität preisgegeben.

Alle bisherigen Versuche mit der sog. Cascadentheorie haben sich als unbrauchbar erwiesen. Auch die sog. Fahrlässigkeitsstrafe ist zu verwerfen. Sie kommt auf besondere

Delikte heraus, die z. B. gegen den Redaktor als den fahrlässigen Verbreiter eines Artikels aufgestellt werden. Der Effekt der Fahrlässigkeitsstrafe ist der, dass neben das vor-sätzliche Delikt ein fahrlässiges gesetzt wird und dass man zum Begriffe der fahrlässigen Beleidigung, Gotteslästerung u. s. w. gelangt.

Nach der Auffassung des Hrn. Referenten gelangt man dazu, dass ein Kolporteur, der eine von ihm verkaufte Schrift nicht gelesen hat, verurteilt wird wegen eines fahrlässig begangenen betrügerischen Deliktes. Keinem Drucker fällt es ein, eine Zeitung auf ihren Inhalt zu lesen, und ohne diese Voraussetzung ist es unmöglich, ihn haftbar zu machen. Und namentlich bei uns, wo Pressdelikte in der Regel mit Geldstrafen gebüsst werden, wird der wirkliche Thäter hinter dem Angeklagten stehen und die Busse zahlen, ohne dass er selbst als Thäter gefasst wird. Die Presse ist in ihrem normalen Gang, und auf den müssen wir abstellen, wenn wir ein Gesetz auf lange Zeit erlassen wollen, eine für die Entwicklung des öffentlichen Wesens wohlthuende und nützliche Institution.

M. *Serment*, avocat et rédacteur, à Genève, vient à la fois comme juriste et comme journaliste, mais parlant en son nom personnel, défendre la presse qui est traitée, dans les rapports, un peu comme une accusée. MM. les rapporteurs admettent que les principes du droit commun ne suffisent pas lorsqu'il s'agit de la presse, et qu'il faut soumettre celle-ci à un régime spécial. Mais il n'y a pas de raison pour déroger au principe qu'il ne faut punir que celui qui a commis le délit, et l'on ne peut admettre que l'innocent soit puni pour le coupable. MM. les rapporteurs sont surtout préoccupés de l'idée qu'il est souvent difficile de découvrir le véritable coupable, — comme s'il n'en était pas de même pour toute espèce de délit, — et, à défaut de ce coupable, ils veulent absolument avoir quelqu'un à punir. M. Paccaud fait une énumération étonnante des personnes qui pourront être poursuivies, il va jusqu'aux colporteurs! Le système des présomptions conduit à des conséquences qui ne répondent

pas à la réalité des faits. On ne peut pas, en cette matière, établir de règle générale, il faut appliquer le droit commun et juger suivant chaque cas spécial. Car il y a des journaux dans lesquels le rédacteur en chef est vraiment responsable; il lit tout ce que publie le journal, il a le droit d'arrêter les articles, il dirige ses collaborateurs, il peut être considéré comme le véritable et le seul auteur de tous les articles. Dans d'autres journaux, le rédacteur en chef a moins d'autorité, et laisse à chaque rédacteur la responsabilité de ses articles. On ne peut donc pas établir de règle générale, ni fixer la responsabilité au moyen d'une présomption. M. Serment demande l'application du droit commun en se rangeant cependant aux thèses qui vont être proposées tout à l'heure par M. Repond.

MM. les rapporteurs demandent tous deux que les journaux soient signés par un ou plusieurs rédacteurs responsables. Ce serait une restriction apportée à la liberté de la presse et une formalité qui tendrait à rétablir l'institution française du gérant responsable. Cette mesure ne donnerait d'ailleurs aucune garantie, car il sera facile de faire signer le journal par un homme de paille. En outre ce système constituerait une gêne pour certains journaux. Il existe, en effet, trois espèces de journaux: le journal à articles signés, tels que beaucoup de journaux français, — le journal appartenant à une personne, dont il est l'organe, — et le journal collectif et impersonnel, représentant une opinion ou un parti et dirigé par un comité, tels que les journaux anglais. C'est pour cette dernière catégorie de journaux que l'obligation de la signature du rédacteur en chef a des inconvénients, elle met en vedette son nom et peut l'entraîner dans des polémiques ayant un caractère personnel. Il ne faut donc pas établir des règles spéciales, il n'y a qu'à s'en référer au droit commun. Il n'est pas même besoin d'admettre l'exception proposée par la thèse IV de M. David.

M. *Repond*, avocat et rédacteur, à Berne, constate que les conclusions de MM. les rapporteurs sont en contradiction avec les principes exposés par eux. Il semble qu'il ne puisse

être question de déroger au principe que les peines sont personnelles, cependant ce n'est pas dans ce sens que concluent les rapporteurs; ils s'effraient des conséquences de ce principe et arrivent à conclure dans un sens défavorable à la presse.

M. Repond repousse la présomption en vertu de laquelle le rédacteur en chef est censé avoir lu l'article incriminé. Cette présomption peut être contraire à la vérité et la justice pénale doit être fondée sur la vérité et non sur des fictions. Glaser a proclamé avec raison que l'intérêt social n'exige pas la condamnation d'un accusé dont la culpabilité n'est pas clairement prouvée. Si donc la justice ne peut pas découvrir le véritable coupable, il n'y a pas lieu à répression. Si la culpabilité du rédacteur ne peut pas être démontrée, il faut l'acquitter.

Cependant une certaine responsabilité peut incomber au rédacteur en chef. Il serait abusif qu'il puisse se décharger de toute responsabilité en disant simplement qu'il n'a pas lu l'article incriminé, car il a violé un devoir professionnel en n'examinant pas l'article dont il a autorisé l'insertion. Il faudrait, dans ce cas, instituer un délit de presse spécial, consistant dans la violation du devoir professionnel qui incombe au rédacteur de veiller sur le contenu de son journal. S'il a commis une négligence en ne lisant pas l'article délictueux il sera puni pour un délit non intentionnel d'une amende et, dans les cas graves, de l'emprisonnement; mais cela suffit, dans les autres cas il faut appliquer le droit commun.

Il est un autre point pour lequel le droit commun n'est pas suffisant et pour lequel il y aurait avantage à accorder un privilège à la presse. Celle-ci a intérêt à pouvoir couvrir celui qui lui fournit un article. Le moyen proposé par M. David, qui consiste à dispenser le personnel du journal de témoigner en justice ne paraît pas pratique. M. Repond propose un autre moyen, c'est d'admettre que si la responsabilité de l'article incriminé est acceptée par le rédacteur qui en a procuré l'insertion, il ne sera pas exercé de poursuites contre d'autres personnes. Mais il faut que celui qui prend la responsabilité de l'article soit un rédacteur, que ce soit lui qui

ait accepté l'insertion de l'article, afin d'éviter l'interposition d'hommes de paille. Ce principe ne s'appliquerait pas aux annonces, mais seulement aux articles publiés dans le journal. Ce léger privilège accordé à la presse est nécessaire pour lui permettre de remplir sa mission, qui consiste dans la dénonciation des abus, sans exposer à des dangers celui qui les révèle.

M. Repond fait les propositions suivantes :

„Les délits de presse sont réprimés conformément aux „règles du présent code, sous réserve des dispositions suivantes :

„Si la responsabilité d'un article publié dans un journal „ou une revue périodique est acceptée par le rédacteur qui „en a procuré l'insertion, aucune poursuite ne sera exercée „de ce chef contre d'autres personnes.

„Celui qui a procuré par imprudence ou négligence la „publication d'un article délictueux est puni d'une amende „ou d'un emprisonnement, ou, le cas échéant, des deux „peines réunies.“

Prof. Dr. *Albert Teichmann*: Die Strafbarkeit des Pressdelikts liegt darin, dass eine die betreffenden Interessen gefährdende Druckschrift etc. einem unbegrenzt grössern Kreis von Lesern zugänglich gemacht, ausgegeben, veröffentlicht wird. Kloepfel (Reichspressrecht) hat alle die verschiedenen hier vorliegenden schwierigen Fragen trefflich erörtert, und jeder Zweifel sollte heute behoben sein, ob es neben sog. Gedankenäusserungsdelikten „Pressdelikte“ mit materiellem Erfolge geben könne. Der weitere, verschieden bestimmte Umfang ist nach Liszt, Loening und Kloepfel heut gleichfalls klarer abgegrenzt und beschränkt sich namentlich auf Aufforderungen gegen die Staatssicherheit, auf die Grundlagen unserer moralischen und religiösen Anschauungen, und auf die Formen der Beleidigung gegen Private wie Beamte. Was die Haftbarkeit anlangt, welche in der Zugänglichmachung des strafbaren Inhalts an das Publikum beruht, so fallen von vornherein die gewöhnlich hieher gezogenen Drucker, Kolporteurs, Verbreiter völlig — ohne besondere sie impli-

zierende Momente — aus der Verantwortung heraus. Bleiben also hauptsächlich Herausgeber (Verleger) der Schrift der nicht periodischen Presse, der Redakteur der periodischen Presse und andererseits der Verfasser übrig. Die Strafbarkeit des Letzteren wird öfters von vornherein angenommen, indem man die Absicht der Veröffentlichung genügen und unbeachtet lässt, dass diese allein noch nichts bewirkt. Gehandelt, und zwar strafbar gehandelt wird erst — ohne Möglichkeit des Versuchs — durch die Ausgabe zufolge Bestimmung und Fixierung des Inhalts durch den Redaktor. Ist demselben die Aufnahme des Schriftstücks ohne irgend welche Abänderung aufgegeben und geschieht dies, dann sind beide Thäter; sonst aber stets nur der Redaktor. Diese Haftbarkeit scheint durchaus rationell und § 20 des deutschen Reichs-Press-Gesetzes enthält nicht einmal eine Beweispräsumption, wie gleichfalls Kloepfel glänzend nachgewiesen hat. Anlangend die Fahrlässigkeitsstrafe des § 21, so liegt hier bei einem Polizeidelikt allerdings eine Präsumtion, die Notwendigkeit eines Nachweises vor, während dort in § 20, 2 alle irgend plausiblen Gründe zur Widerlegung, dass er der Thäter sei, angeführt werden können. Diese Fahrlässigkeit ist dann aber natürlich nicht fahrlässige Begehung der betreffenden Delikte, sondern die einfache Fahrlässigkeit in Ausübung des betreffenden Gewerbes. Auch diese Haftbarkeit scheint für grössere Staaten durchaus rationell.

Fürsprech *Rudolf Kocher*, Bern: Der Begriff des Pressdeliktes ist überflüssig und ein juristisches Unding. Ob die strafbare Handlung mündlich oder schriftlich oder durch die Presse geschehe, sie bleibt dieselbe. Handlung und Strafbestimmung sind schon da. Das Mittel zum Zweck als Essentiale des Begriffs des Verbrechens zu behandeln ist schon etwas absonderliches.

Die Ignorierung des Schuldmomentes ist sodann eine zweite Monstruosität. Es verhält sich mit dem Begriff des Pressvergehens wie mit dem des Dynamitverbrechens; auch da wird wegen des Mittels ein sonst schon strafbarer Thatbestand nochmals unter eine Androhung gestellt. Die Ver-

übungsart mag wie bei andern Delikten als Strafzumessungsgrund dienen, aber nicht weiter. Die Ausnahmegesetzgebung ist aus Furcht vor der Presse entstanden. Aber wir haben ja genug Strafgesetze. Wir brauchen auch nicht wegen des Zusammenwirkens Mehrerer besondere Gesetze; auch das geht aus den Erörterungen des Herrn David hervor. Aus allen diesen Gründen möchte ich den Begriff der Pressdelikte aus der Gesetzgebung ausmerzen.

Ich stelle daher den Antrag, der schweizerische Juristenverein wolle beschliessen, den Wunsch auszusprechen:

1. Es sei der Begriff des Pressvergehens nicht in ein schweizerisches Strafgesetzbuch aufzunehmen.
2. Strafbare Handlungen, begangen mittelst der Druckerpresse, unterliegen den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

Der Vicepräsident Professor Dr. *Alfred Martin* übernimmt den Vorsitz.

Dr. *Othmar Kully*: Die Pressdelikte bestehen thatsächlich. Wer durch die Presse Jemanden beleidigt, muss vom Recht geschützt werden, und der Beleidigte hat ein lebhaftes Interesse, zu wissen, wer der Beleidiger ist. Ich nehme an, dass der Redaktor selbstverständlich verantwortlich ist; für ihn besteht die Präsuntion, dass er den fraglichen Artikel geschrieben hat; aber über ihn hinaus muss die Verfolgung weiter gehen können. Das Recht hat in erster Linie die Wahrheit zu finden, und so auch im Zeitungswesen. Ein neues Strafgesetzbuch muss das Pressdelikt aufnehmen, sonst würde der Charakterlosigkeit und dem leichtsinnigen Zeitungschreiben Thür und Thor geöffnet.

Prof. *Stooss*: Der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches bestimmt, wie Herr Kocher es verlangt, es gelten die Bestimmungen über Teilnahme auch für Verbrechen, die durch das Mittel der Presse begangen werden (Art. 13 des Entwurfs). Eine weitere Vorschrift über das Pressdelikt enthält der Entwurf nicht. Der Entwurf hat somit das belgische System der stufenweisen und ausschliessen-

den Verantwortlichkeit für Pressdelikte, das gegenwärtig noch das herrschende ist, vollkommen aufgegeben und er will die Pressdelikte nach den nämlichen Grundsätzen behandeln, wie alle andern Delikte. An die Stelle des Sonderrechts tritt das gemeine Recht.

Das belgische System ist ungerecht und widerspricht dem obersten Grundsatz des Strafrechts, dass der Schuldige, nur der Schuldige, aber jeder Schuldige bestraft werden soll. Nach dem System der *responsabilité par cascades* fingiert der Gesetzgeber, dass bestimmte Kategorien von Personen, so namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker, schuldig seien, und er fingiert weiter, dass mit der Bestrafung des einen die Schuld aller übrigen oder doch das Bedürfnis, sie zu strafen, wegfalle. So kann es vorkommen, dass ein Verleger oder Redaktor für eine Schrift als einziger Schuldiger voll und ganz einstehen muss, obwohl (ihn vielleicht nur ein ganz leichtes oder gar kein Verschulden trifft. Das begreift der Laienverstand und das Volk nicht. Diese künstliche Regelung der Schuld- und Straffrage beleidigt das Rechtsbewusstsein. Auch der Bestrafte, der sich nicht schuldig weiss, empfindet die Strafe, die ihn kraft gesetzgeberischer Fiktion trifft, als ein schweres Unrecht. Und warum sollen die Mitschuldigen straflos ausgehen, wenn einer, der in der Stufenleiter, die das Gesetz konstruiert, voransteht, zur Strafe gezogen werden kann?

Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass es sich nicht etwa nur und hauptsächlich um an sich achtungswerte politische Artikel handelt; es können die gemeinsten Verleumdungen, die abscheulichsten Unzüchtigkeiten, die schwersten Aufreizungen zu Verbrechen durch die Presse begangen werden. Rechtfertigt es sich da, nur einen Schuldigen herauszugreifen und zwar nach einer Schablone, ohne Rücksicht auf die wirkliche Schuld, und die andern laufen zu lassen?

Finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung, so untersucht der Richter, wer schuldig ist. Allerdings wird er das Geheimnis der Autorschaft nicht respektieren, sondern zunächst feststellen, wer die Schrift, deren Abfassung strafwürdig er-

scheint, geschrieben hat, wer ihr Urheber ist. Allein der Richter wird wie bei andern Delikten, auch bei Pressdelikten, zu Haussuchungen und Beschlagnahme erst sich entschliessen, wenn der Verdacht besteht, dass ein schwereres Delikt begangen worden ist. Warum soll der Urheber einer verleumderischen oder unzüchtigen Schrift nicht gleicherweise ausfindig gemacht werden, wie der Thäter eines andern Verbrechens?

Herr Repond nimmt für die Presse ein „kleines“ Vorrecht in Anspruch: der Name des Verfassers soll geheim bleiben. Allein die Presse darf, zumal in der Demokratie, auch nicht einmal ein kleines Vorrecht beanspruchen. Sie, die die öffentliche Meinung vertritt, soll dem gleichen Recht unterstehen, wie alle andern. Ob das Vorrecht gross oder klein sei, es darf nicht geduldet werden.

Es ist eine vollkommen irrige Vorstellung, dass die Redaktoren und Herausgeber von Zeitungen und Druckschriften in der Regel nur aus Fahrlässigkeit Artikel strafbaren Inhalts erscheinen lassen. Die Regel ist denn doch, dass der Redaktor, oder einer, der seine Stelle vertritt, die Einsendungen lesen und erst dann über die Aufnahme entscheiden. Darin besteht ja eine ihrer wesentlichsten Aufgaben. In dem einzelnen Fall wird daher der Richter untersuchen, wer den Artikel geprüft und aufgenommen hat, und der ist mitschuldig; nur ausnahmsweise wird es vorkommen, dass ein Artikel unbesehen aufgenommen und nicht wenigstens in der Korrektur von einem Berufenen gelesen worden ist. Wollten Sie das Gegenteil annehmen, so würden Sie ja voraussetzen, die Redaktoren erstellen eine Zeitung im Schlafe und kümmern sich um den Inhalt nicht. Dagegen ist es sehr richtig, dass die Personen, denen lediglich die mechanische Vervielfältigung obliegt, sich mit dem Inhalt eines Manuscriptes regelmässig nicht befassen und sich damit nicht zu befassen brauchen; sie arbeiten mechanisch. Daher wird sie regelmässig keine Schuld treffen.

Unter diesen Umständen wird man voraussichtlich davon absehen können, die Fahrlässigkeit von Redaktoren und

Herausgebern mit besonderer Strafe zu bedrohen, und es wird genügen, sie dann wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn die fahrlässige Begehung des Delikts allgemein mit Strafe bedroht ist. Jedenfalls empfiehlt es sich nicht, dem deutschen Rechte zu folgen; denn auch es stellt Präsumtionen und Fiktionen auf.

So komme ich zu dem Schlusse, es sei das gemeine Recht auch auf Pressdelikte anzuwenden; nur so ist es möglich, die Schuldigen gerecht zu bestrafen und an die Stelle des Scheines die Wahrheit zu setzen.

Prof. Dr. *Adolf Merkel* erklärt sich grundsätzlich gegen jedes Ausnahmerecht, gegen jede Vermutung, jede Stellvertretung, zu Gunsten der Presse wie zu Ungunsten. Besondere Vorschriften sind nur gerechtfertigt im Einklang mit den Grundprinzipien des Strafrechts und Prozessrechts.

Es besteht die Auffassung, dass das Pressdelikt stets aus anständiger Gesinnung erwachse, eine Auffassung, die ich wie Prof. Stooss verwerfe.

Der besondere Begriff des Pressdeliktes hatte nur seine Bedeutung in Verbindung mit dem Ausnahmerecht; mit dem letztern muss es entfallen. So hat der Korreferent keine Konsequenzen aus dem Begriff des Pressdeliktes hergeleitet.

Daher: Anwendung der allgemeinen Grundprinzipien des Rechtes auch auf das Pressrecht.

Nicht ausgeschlossen ist, dass der sonstige Inhalt der Gesetze einer Ergänzung bezüglich der Pressverhältnisse zugänglich oder bedürftig sei. — Der Redakteur ist keine juristische Kunstschöpfung, sondern eine gegebene Lebenserscheinung; seine Verantwortlichkeit ist keine Fiktion, sondern eine natürlich begründete. Dieses natürliche Verhältnis kann und soll auch gesetzlich anerkannt werden. Die Stellung des Redakteurs ist der Natur der Sache nach eine andere als die des Druckers, u. s. w. Es ist die Verantwortlichkeit einer Person, die die Thätigkeit Vieler zur gemeinsamen Kraftäusserung zusammenzufassen hat; überall tritt in derartigen Verhältnissen eine besondere Verantwortlichkeit dafür ein,

dass aus der gemeinsamen Thätigkeit keine Kollisionen mit dem Rechte entstehen. Je mehr die Thätigkeit der Mitwirkenden gegen Aussen zurücktritt, desto mehr tritt die Stellung des Leiters in den Vordergrund. So bei der Presse. Die anonymen Mitarbeiter treten thatsächlich zurück; um so mehr erhöht sich die Bedeutung der Verantwortlichkeit des Redakteurs. Diese natürliche Verantwortlichkeit ist gesetzgeberisch zu sanktionieren. Von Ausnahmerecht ist hier nicht zu reden. Nach den Thesen David würde der Nachweis der Pflichtverletzung den Redakteur von der Verantwortlichkeit entlasten. Das ist doch unrichtig. So viel Schlimmes über die Fahrlässigkeitsstrafen gesagt worden ist, so ergeben sie sich doch aus der Natur der Sache. In ähnlichen Verhältnissen kommen ähnliche rechtliche Behandlungen vor, unabhängig von Spezialbestimmungen, z. B. die Haftung des Bauleitenden für fahrlässige Tötungen. In ähnlicher Weise hat das Zivilrecht Verantwortlichkeitsbestimmungen aufgestellt. Es ist auch gar nichts monströses, dass Fahrlässigkeitsstrafen und Vorsatzstrafen zusammentreffen können. Es ist nicht konsequent, dem Redakteur fahrlässige Beschimpfung anzudichten; es handelt sich um fahrlässige Vernachlässigung seiner Pflicht. Das Nebeneinanderbestehen beider Androhungen mag die Furcht erwecken, dass der Richter versucht ist, stets auf das mildere Vergehen zu erkennen; das besteht auch anderswo. Die Bestimmung des Entwurfes bedarf daher einer Ergänzung, nicht eines Ausnahmerechts. Herrschaft der allgemeinen Prinzipien, aber diesen Prinzipien gemäss Behaftung des Redakteurs dafür, dass durch das Mittel der ihm unterstellten Zeitung kein Verbrechen verübt werde.

Bundesrichter *Morel*: Das sog. Pressdelikt ist kein selbständiges Delikt. Ob ich die Ehre eines Anderen in der Presse, in einer öffentlichen Versammlung oder in privatem Kreise angreife, immer ist es die Verletzung des nämlichen, durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgutes. Und ebenso wenn ich mittelst einer Druckschrift zu Mord, Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung u. s. w. anstifte, so ist es eben im

Sinne des Strafrechts stets Teilnahme an dem Verbrechen des Mordes u. s. w.

Wichtiger ist ein anderes Moment, das nicht gehörig beachtet worden ist. Es wird beabsichtigt, die Presse in dem Sinn dem gemeinen Rechte zu unterstellen, dass auf dieselbe künftig die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme ausnahmslos angewendet werden sollen, der Art, dass stets Alle, die an einer Veröffentlichung mitgewirkt haben, strafrechtlich verfolgt werden können: Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Kolporteur. Man sagt, es sollen ausschliesslich die Gesichtspunkte des Strafrechts diesfalls massgebend sein. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Wie beim politischen Verbrechen in Bezug auf Auslieferung, so sind beim sog. Pressdelikt mit Rücksicht auf die Strafverfolgung noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, als blos diejenigen des systematischen Strafrechts. Alles Recht, und so auch das Strafrecht, muss sich den Volksbedürfnissen anschliessen. Dasselbe hat neben dem Zweck der Sühne und des Schutzes gegen Verbrechen auch andern höhern Anforderungen der Gesellschaft Rechnung zu tragen. So hatte es der schweizerische Gesetzgeber verstanden, als er im Jahr 1853 das Bundesstrafrecht erliess, welches bei Pressdelikten von der allgemeinen Regel gleichzeitiger Bestrafung von Urheber und Gehilfen abwich und die strafrechtliche Verfolgung auf eine verantwortliche Person (abgesehen von mehreren Verfassern) beschränkte. Diese beschränkte Verantwortlichkeit wurde gleichfalls in die grosse Mehrzahl der kantonalen Strafgesetze aufgenommen, so dass man mit Fug und Recht sagen kann, es entsprach dies dem Rechtsbewusstsein der Grosszahl des schweizerischen Volkes. Ich will damit nicht sagen, dass das damals angenommene System der *responsabilité par cascades* nicht der Verbesserung fähig sei: der Grundgedanke aber, bei Pressdelikten die strafrechtliche Verfolgung aus einem mitbetheiligten höheren Interesse der Gesellschaft zu beschränken, war ein gesunder, der in unserer republikanischen Staatsform seine Wurzeln hatte. — Unser demokratisches Gemeinwesen beruht auf der Selbstverwaltung des Volkes,

für welches es von hohem Wert ist, über den Gang der Verwaltung, die Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit der Personen, denen die Verwaltung anvertraut ist, genau unterrichtet zu sein, überhaupt die Mängel zu kennen, die der gedeihlichen Entwicklung des öffentlichen Lebens entgegenstehen. In erschöpfender Weise ist dies nur möglich durch die Benützung der Presse, die daher dem Gemeinwesen in hervorragender Weise dient. Demgemäss rechtfertigt es sich, dieselbe mit gewissen Garantien zu umgeben gegen Verfolgung seitens angegriffener Machthaber, wie gegen die Parteileidenschaft politischer Gegner überhaupt. Nun kann es vorkommen, dass der Verfasser einer Zeitungsnotiz infolge seiner persönlichen Stellung sich scheut, mit seinem Namen an die Oeffentlichkeit zu treten, weil er sofort der Verfolgung ausgesetzt wäre, vielleicht auch einer Anstellung verlustig würde. Da ist es im wohlverstandenen Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, wenn der Herausgeber für ihn eintritt und damit allein die Verantwortlichkeit für die eingeklagte Veröffentlichung übernimmt. Auch der Korreferent David anerkennt dies, und mit ihm Andere, die gleichfalls von einem Zwang zur Nennung eines Verfassers nichts wissen wollen. Schon hie- mit weicht man aber ab vom gemeinen Rechte, weil man in solchem Falle nicht alle Thäter sucht, sondern dem Verfasser, wenn er nicht genannt wird, nicht weiter nachforscht. — Steht aber der Verfasser persönlich mit seinem Namen ein oder nennt der Herausgeber den Verfasser wozu bedarf es dann noch der Verfolgung des Herausgebers? Dem Vergehen ist durch die Bestrafung des Verfassers Sühne geschehen und es ist auch die Ehre des Angegriffenen durch den Richterspruch wieder hergestellt. Auf der andern Seite aber, wenn man neben dem Verfasser gleichzeitig stets auch den Herausgeber für jeden eingeklagten Artikel verfolgen könnte, so wäre es leicht möglich, auf diesem Wege unliebsame Oppositionsblätter, die nicht so reich dotiert sind wie unsere Hauptblätter, durch endloses Prozessieren ans dem Wege zu räumen, zum Ruin der freien Presse, die doch für unser politisches Leben eine Notwendigkeit ist. Man kann auch nicht

sagen, dass die Beschränkung der Strafverfolgung auf den Verfasser, oder wenn dieser nicht gefasst werden kann, auf den Herausgeber, auf einer den Grundsätzen des Strafrechts widersprechenden Supposition beruhe. Im erstern Falle wird der Verfasser, welcher der eigentliche Thäter ist, als der Schuldige bestraft, und im andern Falle, wenn der Herausgeber für ihn eintritt, wird wieder nur ein Schuldiger bestraft, weil der Herausgeber pflichtig ist zu prüfen, was er in die Oeffentlichkeit bringt und derselbe überdies durch die Verweigerung des Namens des Verfassers die veröffentlichte ehrenkränkende Aeusserung noch speziell zu seiner eigenen gemacht hat. — Konsequent mit dem leitenden Grundgedanken kann diese ausnahmsweise Behandlung der Presse sich jedoch nur beziehen auf die Verbrechen gegen die Ehre, nicht aber auf die übrigen Verbrechen, welche allfällig mittelst der Presse begangen werden, da bei letztern kein höheres Interesse auf Schutz der Presse besteht. Dieser Schutz dagegen entspricht der bisherigen Rechtsanschauung des schweizerischen Volkes.

Das Präsidium erklärt hier, dass sich auch Prof. *Zürcher* zum Wort gemeldet habe, auf dasselbe aber in Zustimmung zum Votum des Hrn. Morel verzichte.

M. *Correvon*, juge cantonal, à Lausanne, s'oppose à la théorie trop absolue de M. le prof. Stooss. Il est nécessaire, dans certains cas, d'admettre des présomptions, car, avant tout, il faut protéger l'honneur des citoyens contre les abus de la presse. M. Correvon ne peut pas s'associer complètement aux éloges que les représentants de la presse se sont décernés à eux mêmes. Les journaux s'abritent facilement derrière des hommes de paille; on en a vus qui mettaient en avant un balayeur de rues comme éditeur responsable. Il faut avant tout appliquer le droit commun, mais si on ne peut pas découvrir le vrai coupable, il faut pouvoir mettre la main sur une personne responsable et mettre un terme aux abus de la presse, même en sacrifiant des principes doctrinaires trop absolus.

Prof. *Stooss*: Leider gestattet mir die Zeit nicht, auf die Reden der Herren Bundesrichter Morel und Obergerichter Correvon, denen sich Herr Prof. Zürcher anschliesst, zu antworten. Da alle diese Herren der Kommission für Strafrecht angehören, so wird sich die Gelegenheit zur Aussprache mit Ihnen später bieten. Doch liegt mir daran, die Auffassung, welche diese Redner vertreten, abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf das Pressdelikt zu keinen Unzukömmlichkeiten führen wird und dass in der Regel nicht eine ganze Reihe von Personen in Untersuchung gezogen wird, denn meist sind nur zwei oder drei Personen schuldig. Diese sollen aber nach ihrem Verschulden bestraft werden. Ich freue mich über die bedeutende Zustimmung des Herrn Kollegen Merkel. Wenn er besondere Fahrlässigkeitsstrafen für Redaktoren wünscht, so widerspricht dies der Forderung nicht, dass die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auf Pressdelikte Anwendung finden sollen. Es scheinen mir aber solche Bestimmungen entbehrlich; doch muss diese Frage näher geprüft werden.

So interessant die Diskussion auch war, so sind doch die Hauptfragen nicht so vollkommen abgeklärt, dass eine Abstimmung Wert haben könnte; insbesondere war es nicht möglich, auf die Bedenken der Herren Morel, Zürcher und Correvon zu antworten. Daher wird es sich empfehlen, von einer Abstimmung abzusehen.

Die Herren *Paccaud* und *David* schliessen die Diskussion mit einigen Bemerkungen im Sinne ihrer Referate.

Auf Anfrage des Vorsitzenden hält Fürsprecher *Kocher* an seinem Antrage fest und ersucht, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Bundesrichter *Morel* beantragt keine Abstimmung vorzunehmen.

Die Versammlung beschliesst mit grosser Mehrheit keine Abstimmung vorzunehmen.

Professor *Stooss* übernimmt den Vorsitz wieder.

## XVI.

Regierungsrat Dr. *Isaak Iselin* in Basel begründet den Antrag des Vorstandes auf Statutenänderung. Der Antrag des Vorstandes lautet:

„Der Vorstand ist ermächtigt, während des Jahres Mitglieder aufzunehmen. Er teilt die Namen derselben der Generalversammlung mit.“

Es scheint dem Vorstande im Interesse des Vereines zu liegen, dass den schweizerischen Juristen nicht nur einmal im Jahre Gelegenheit geboten werde, dem Vereine beizutreten. Dadurch wird es möglich, den im Laufe des Jahres neu Eintretenden die gedruckten Referate für die Jahresversammlung mitzuteilen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

## XVII.

Namens des Vorstandes beantragt Herr Regierungsrat *Iselin*, es sei das eidgenössische Justizdepartement zu ersuchen, die Fortsetzung des höchst verdienstvollen und praktisch sehr brauchbaren Werkes des Herrn Dr. jur. P. Wolf in Basel: Die schweizerische Bundesgesetzgebung, Basel 1890 und 1891, durch Gewährung einer Subvention zu sichern.

Dieser Antrag wird angenommen und der Vorstand beauftragt, das eidg. Justizdepartement um seine Förderung des Werkes zu bitten.

## XVIII.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit zieht Prof. Dr. *Jules Roguin* seinen Antrag, über eine Frage des ehelichen Güterrechts abzustimmen, zurück.

## XIX.

Im Namen des bernischen Juristenvereins ladet der Präsident derselben, Dr. jur. *Leo Weber*, den schweizerischen Juristenverein durch Schreiben auf das Jahr 1895 nach Bern

ein. Namens der Kollegen von Baden ladet Fürsprech Guggenheim den schweizerischen Juristenverein ein, nächstes Jahr in Baden zu tagen. Bundesrichter Dr. Winkler macht aufmerksam, dass die Bewerbung Berns schon seit längerer Zeit bekannt sei. Hierauf erklärt Fürsprech Guggenheim, Baden trete zu Gunsten von Bern zurück. Als Versammlungsort wird einstimmig Bern bestimmt.

## XX.

Der Präsident schliesst die Versammlung, indem er seine Freude über den schönen Verlauf derselben ausspricht, der wesentlich das Verdienst der Referenten ist, denen er nochmals seinen Dank ausspricht.

Schluss 1 Uhr.

Basel, den 4. September 1894.

Der Präsident:

**Dr. Carl Stooss.**

Der Aktuar:

**Dr. E. Zürcher.**

Berne, le 30 Septembre 1894.

A Messieurs les membres  
de la Société suisse des juristes.

*Messieurs et chers collègues.*

Dans sa séance de ce jour, le Comité a décidé de mettre les questions ci-après à l'ordre du jour de la prochaine réunion, qui aura lieu à Berne, en 1895:

**1° Des principes à mettre à la base d'une législation fédérale sur les registres fonciers.**

Rapporteurs: M. *Hermann Lienhard*, conseiller d'Etat à Berne et M. *Edmond Gautier*, docteur en droit, notaire à Genève.

**2° Comment le Code pénal suisse doit-il traiter les délinquants d'habitude?**

Rapporteurs: M. *Georges Favéy*, docteur en droit, professeur à Lausanne et M. *Albert Scherb*, procureur général de la Confédération à Berne.

De plus le Comité a décidé de mettre au concours la question suivante:

**De la responsabilité des héritiers pour les cautionnements contractés par leur auteur, en droit suisse, au point de vue historique et de lege ferenda.**

Bern, 30. September 1894.

An die  
Mitglieder des schweizerischen Juristenvereins.

*Verehrte Herren Kollegen.*

Der Vorstand hat in seiner Sitzung von heute für die Jahresversammlung von 1895, die in Bern stattfinden wird, als Beratungsgegenstände bestimmt:

**1. Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das Grundbuchwesen.**

Referenten: die Herren Regierungsrat *Hermann Lienhard* in Bern und Dr. *Edmond Gautier*, Notar in Genf.

**2. Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher in dem schweizerischen Strafgesetzbuch.**

Referenten: die Herren Prof. Dr. *Georges Favéy* in Lausanne und Bundesanwalt *Albert Scherb* in Bern.

Als Preisaufgabe wird ausgeschrieben:

**Die Haftbarkeit der Erben für die Bürgschaftsschulden des Erblassers nach schweizerischem Recht, historisch und de lege ferenda dargestellt.**

Un premier prix de 500 francs et un second prix de 300 francs seront décernés aux meilleurs travaux présentés.

Sont admis au concours tous les juristes suisses.

Les travaux, lisiblement écrits en français, en allemand ou en italien, doivent être remis au président de la Société, avant le 1<sup>er</sup> juillet 1895. L'étendue de chaque mémoire ne doit pas excéder six feuilles d'impression. Chaque travail portera une épigraphe, laquelle sera répétée comme adresse d'un pli cacheté renfermant le nom de l'auteur.

Sont exclus du concours les travaux déjà imprimés.

La Société restera propriétaire des mémoires couronnés et elle aura la faculté de les faire imprimer.

Les travaux sur la concurrence déloyale, couronnés par la Société, seront imprimés l'un et l'autre. Celui de M. le Dr Weiss le sera aux frais de la Société; quant à celui de M. le Dr Simon, le Comité a décidé d'en acquérir un exemplaire pour chaque membre.

Agréez, Messieurs et chers collègues, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le Président  
de la Société suisse des juristes:  
**Stooss, prof.**

Es wird ein erster Preis von 500 Franken und ein zweiter Preis von 300 Franken ausgesetzt.

Zur Bewerbung wird jeder schweizerische Jurist zugelassen.

Die Arbeiten sind dem Präsidenten des Vereins vor dem 1. Juli 1895 in leserlicher Schrift einzureichen.

Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geschrieben sein. Der Umfang soll höchstens 6 Druckbogen betragen.

Die Arbeit und der versiegelte Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält, sollen mit der nämlichen Inschrift versehen werden.

Die Arbeit darf noch nicht gedruckt sein.

Das Urheberrecht an den gekrönten Preisschriften geht auf den schweizerischen Juristenverein über, der sich die Drucklegung vorbehält.

Die gekrönten Preisschriften über concurrence déloyale werden beide gedruckt, diejenige des Herrn Dr. Weiss auf Vereinskosten. Von der Arbeit des Herrn Dr. Simon hat der Vorstand für jedes Mitglied ein Exemplar erworben.

Empfangen Sie, geehrter Herr Kollege, die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident  
des schweizerischen Juristenvereins:  
**Stooss, Prof.**